



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

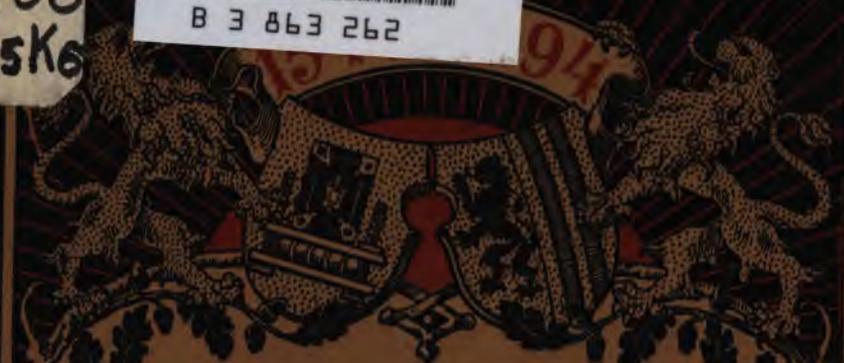
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HD
6468
B65K6

UC-NRLF

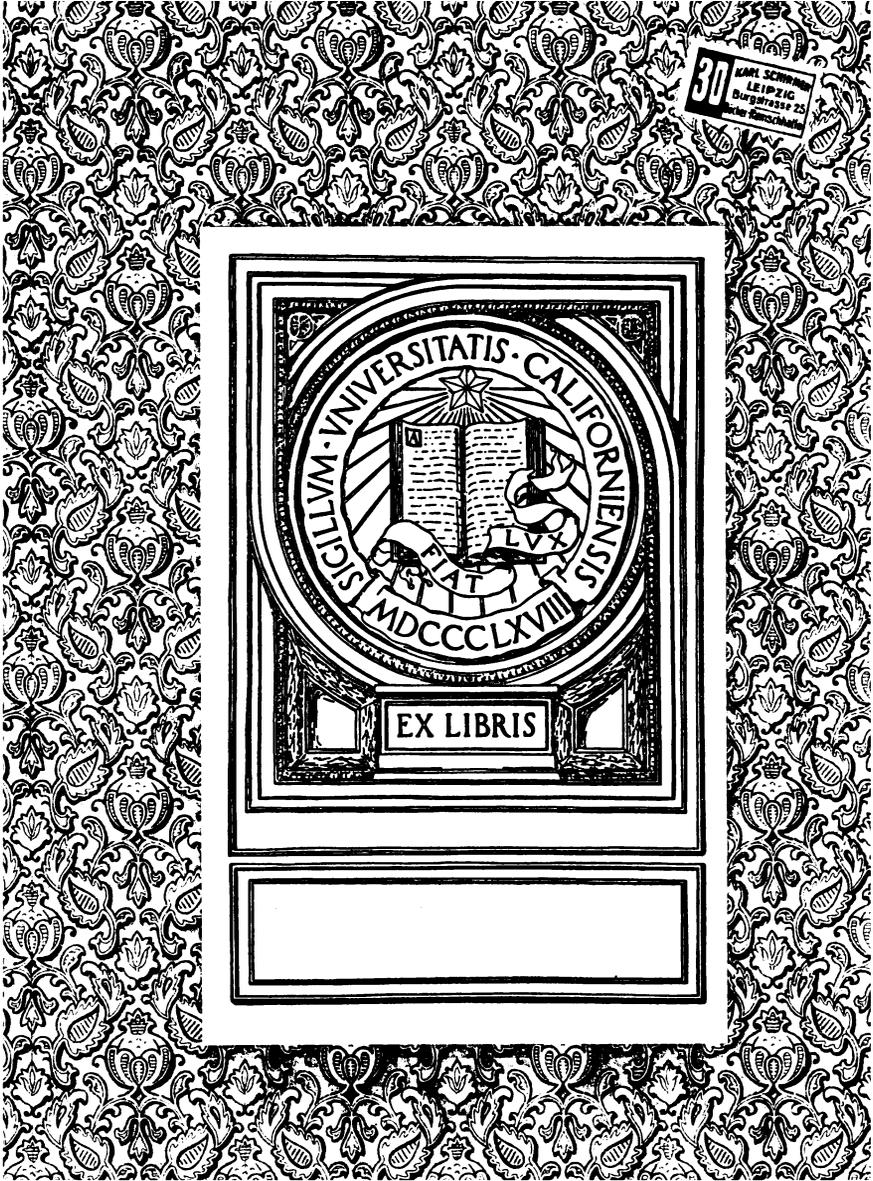


B 3 863 262



CHRONIK
der
Büchbinder-Innung
zu
Leipzig

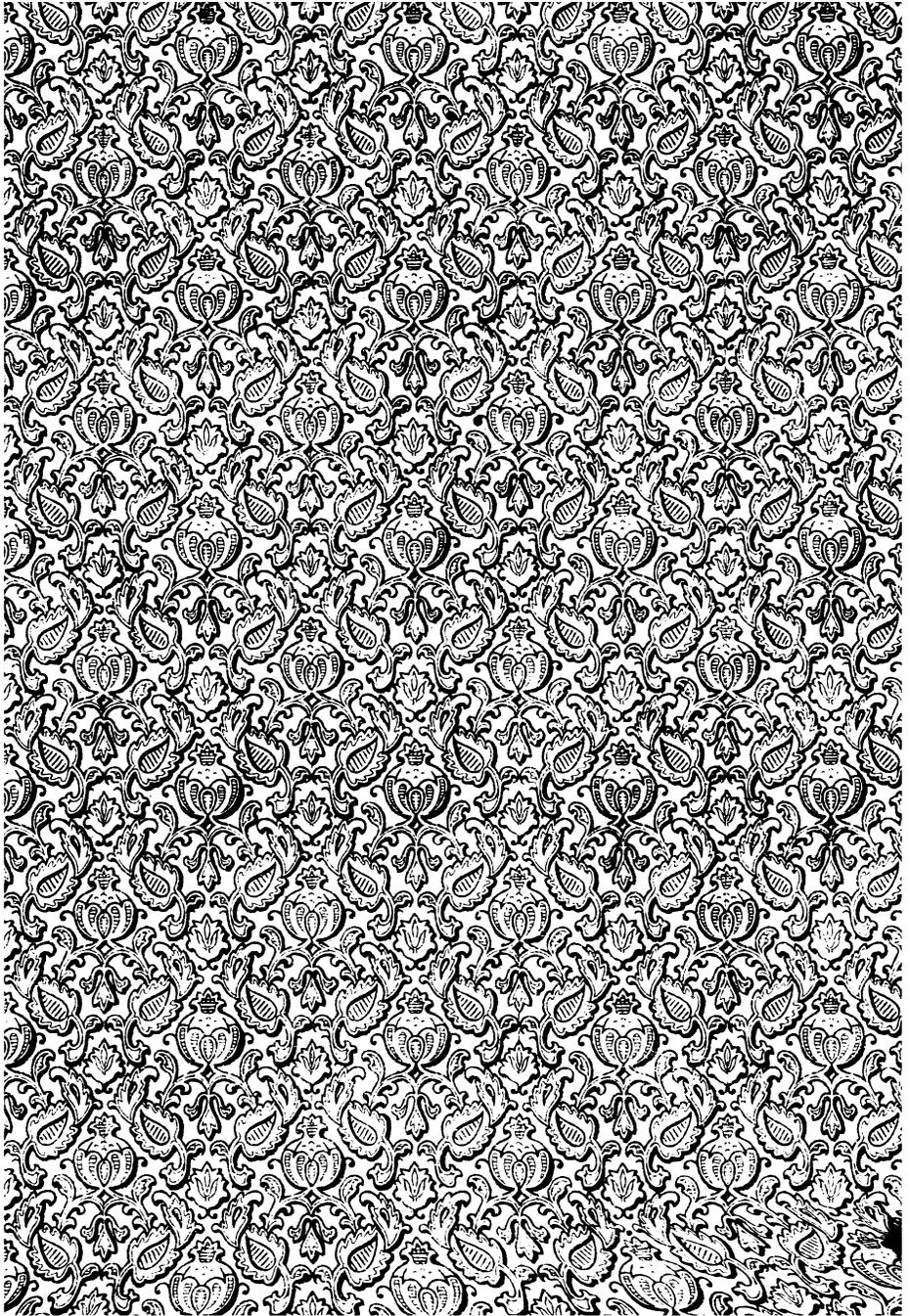
herausgegeben von
H. KOFEL,
Büchbindermeister und
Archivar.



30 KARL SCHUBERT
LEIPZIG
Burgstrasse 25
Otto Kumbach

SIGILLUM UNIVERSITATIS CALIFORNIENSIS
MDCCCLXVIII

EX LIBRIS



Q. 9.

28.

13.

Chronik
der
Buchbinder = Innung
zu Leipzig
1544 — 1894.

Zum 350jährigen Jubiläum

zusammengestellt

von

Heinrich Kofel,
Buchbindermeister und Archivar.



Leipzig,
Verlag der Buchbinder = Innung
1894.

HD6468
B65K6

TO WHOM
APPLICABLE



Vorwort.

Die Geschichte von der Entstehung der Bücher führt uns bis in das graue Alterthum zurück.

Das Wort „Buch“ soll daher entstanden sein, daß man ehemals auf die Rinde und das geschliffene Holz der Buche schrieb und die einzelnen Tafeln durch Holzstäbchen am Rücken aneinander reihte.

Die Geschichte berichtet, daß schon die Aegypter, Perser, Juden, Griechen und Römer Bücher und Bibliotheken von geschriebenen Büchern hatten. Aber diese Bücher hatten nicht die heutige Form, sondern man schrieb auf lange Rollen.

Die Form, Bücher auf Blätter zu schreiben und diese mit festen Deckeln zu versehen, läßt sich erst auf die römische Zeit zurückführen, wo die oft prachtvoll beschriebenen und bemalten Pergamentblätter durch Riemen am Rücken zusammengehalten und mit Holzdeckeln geschützt wurden, die oft reich mit Elfenbeinschnitzerei, getriebener Goldarbeit und Edelsteinen verziert waren. Im Abendlande, wo Mönche und Bücherabschreiber das Bücherbinden betrieben und sich auch schon Buchbinder nannten, überzog man

jedoch frühzeitig die Deckel mit Leder und schmückte dieses mit allerlei Verzierungen, theils eingeschnitten, theils gepunzt oder mit Stempeln eingepreßt. Zum Schutze der Deckel und Bücher wurden Metallbeschläge und Schließen angebracht.

In Leipzig hat es schon im 15. Jahrhundert Buchbinder gegeben. Professoren und Studenten der 1409 gegründeten Universität bedurften ihrer; auch in den ältesten Stadtrechnungen schon, die 1471 beginnen, finden sich öfter Ausgaben für Buchbinder, so z. B. im Jahre 1500: Valentino buchbinder, dem Rate 2 naw Rats buch vnd sust ezliche Register gebunden, do von geben 12 gr.

Wie andere Gewerbe, so werden auch die Buchbinder in Leipzig, ehe sie Innungsrechte erwarben, eine Bruderschaft gebildet haben, aus welcher dann die Innung hervorging, die bis zum heutigen Tage bestehen geblieben ist.

Seit der Einführung der Buchdruckerkunst um die Mitte des 15. Jahrhunderts war das Bedürfniß nach Büchern im Volke gewachsen, und so entwickelte sich auch die Buchbinderei immer mehr.

Neben blind gepreßten wurden schwarz, bunt und mit Gold gedruckte Decken angewendet. Und zu den fileten kam dann noch die Ledermosaik, die noch größeren Reichtum der Decken brachte.

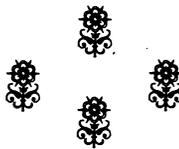
Durch den Italiener Majoli und den Franzosen Jean Grolier erreichte die Deckenverzierung die höchste Blüthe, namentlich gelten die Grolier'schen Bände als Vorbilder bis auf den heutigen Tag. In späteren Zeiten machte die Ornamentation dann alle Wandlungen des Geschmacks, bis zur Geschmacklosigkeit durch. Unsere heutige moderne Buchbinderei stammt ungefähr aus der Zeit um 1860, wo der englische Calico die fabrikmäßige Herstellung der Buchdecken begünstigte.

Berühmte Buchbinder aber finden sich zu allen Zeiten und in allen Ländern; in Leipzig war es in den sechziger Jahren und später J. R. Herzog, welcher als Pionier Allen voran war. Immer gab es auch hier Buchbinder, die mit der Blüthezeit der Buchbinderei durch wahre Pracht- und Kunstwerke zu wetteifern und das Gewerbe, was Kunst und Schönheit betrifft, auf bedeutsamer Höhe zu halten wußten.

Möge diesem Büchlein eine gütige und milde Beurtheilung zu Theil werden, soll es doch keine wissenschaftliche Arbeit sein, was ich mir auch gar nicht anmaße, sondern die Arbeit eines schlichten Handwerkers, die mit vieler Mühe und Geduld, aber auch mit Lust und Liebe zum Handwerk zusammengestellt wurde.

Gott grüße das Handwerk!

Der Verfasser.







Inhalt.

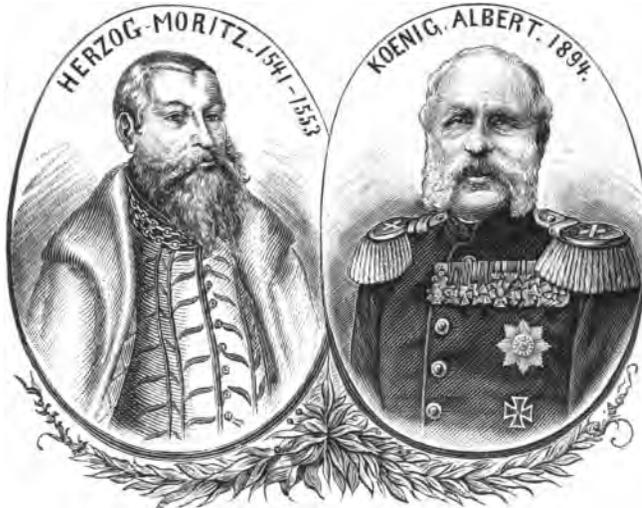
	Seite
Vorwort	III
Die beiden Sächsischen Regenten von 1544 und 1894. Abbildung	1
Die ältesten Urkunden der Innung	1
Die Gründer der Innung	10
Christoph Birc	10
Das erste Einschreiben der Lehrjungen	12
Der erste Obermeisterbericht.	12
Vermehrung der Artikel	13
Buchbinderei aus dem Jahre 1564. Abbildung.	14
Erklärung der Breslauer Buchhändler	15
Beschwerde der Leipziger Buchhändler gegen die Buchbinder	15
Verordnung der Churfürstl. Regierung, das Meisterstück betreffend	16
Statutenänderung mit Anführung einiger Paragraphen	17
Strafen	20
Eine Verwarnung	22
Befestigung eines Gesellenstatuts	22
Buchführung über Einnahmen und Ausgaben	22
Nach dem 30jährigen Krieg	23
Buchbinderei aus dem Jahre 1698. Abbildung.	24
Schmanfereien beim Meisterwerden.	25
Gründung der Leichenkasse	25
Erlaß Kaiser Karls VI.	25
Buchbinderei aus dem Jahre 1744. Abbildung	26
Die ersten Vergoldepressen	27
Verlegung der Herberge	27
Aufnahme auswärtiger Meister in die Innung	28
folgen des 7 jährigen Krieges	28
Verbot gegen das Streifen der Gesellen	28
General-Innungs-Artikel	29
Gotthilf Balthasar Liersch	29
Klage der Kramer gegen die Innung	41
Statutenänderung wegen des Meisterwerdens	41
Schlagmaschine.	42

	Seite
Halten der Lehrlinge	42
Klage der Buchbinder gegen die Teubner'sche Buchdruckerei	42
Ein verheiratheter Buchbindergefelle	43
Einsprache der Innung gegen eine Brochhaus'sche Buchbinderei	43
Die erste Innungsfahne	43
Der Hamburger Brand	43
Errichtung einer Fabrik u.	43
Carl Heinrich Sperling	44
Das Jahr 1848	44
Einführung der Arbeitsbücher	44
Die erste Beschnidemaschine	45
Neue Gründung der Leichenkasse	45
Die erste Abpreßmaschine	45
Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen	46
Die erste Einflagemaschine und Dampfvergoldpresse	47
folgen des Krieges von 1866	47
Gesellen-Krankenkasse	47
folgen des Krieges von 1870—71	47
Die erste Drahtheftmaschine	48
Herabsetzung des Aufnahmegeldes beim Eintritt in die Innung	48
Der zweite Verbandstag in Leipzig	48
Neue Statuten	49
Krankenkasse	49
Cod Kaiser Wilhelms I.	50
Brand der Sperling'schen Buchbinderei	50
J. R. Herzog	50
Verleihung des § 100f. der Reichsgewerbeordnung an die Innung	50
Verleihung des § 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung an die Innung	52
Beschluß der Innung, das 350jährige Bestehen der Innung zu feiern	53
Innungs-Album	54
Eine neue Fahne	54
Halten der Lehrlinge	55
Uebnahme des Protektorats durch S. M. König Alberto. Sachsen	55
Schluß	56
Namensverzeichnis der Innungsmitglieder	58



Die beiden Sächsischen Regenten

von



1544

und

1894.



Die ältesten Urkunden der Leipziger Buchbinderinnung datiren vom Abend vor Bartholomäustag (23. August) 1544 und vom Donnerstag nach Kiliani (9. Juli) 1545.

Es sind dies Abschriften der Innungsbriefe der Buchbinder und ihrer Gesellen. Da sich im Leipziger Rathsarchiv keine ältere Urkunde der Buchbinder befindet, kann man mit Bestimmtheit sagen, daß hier vorher noch keine Innung der Buchbinder bestanden hat. Und so ist es von größtem Interesse, die ersten Statuten, die Meister und Gesellen aufgestellt hatten und die vom Rath der Stadt Leipzig bestätigt wurden, im Wortlaut kennen zu lernen:

Die Abschriefft des Brieffs der Buchbinder.*)

Wir Burgmeister vnd geschwornne Rathmanne der Stadt Leipzig bekennen vnd thun kundt ahnn diesenn vnsern offnenn brieffe vor aller meniglichenn, die ihnen sehenn oder horenn lesenn, Das wir denn meistern vnd gesellen des hantwergs der buchbinder allhier bey vnns Alle vnd igliche punctt vnd Artigckel, die sie vnder ihnen selbst auff ihrenn hantwergenn zu haldenn gesaß, geordennt vnd gewillfortt, vmb ihre fleysfige bitte vnd eines gemeinnn Nutz willenn, so daraus komenn sol vnd magt, ihnen allenn vnd deme handtwerge zu guthe confirmirt vnd bestettiget habenn, Confirmirn vnd bestettigenn ihnen die hier mit in krafft dies vnser Brieffs, vnd wollenn, das die hintfurt vonn ihnenn allenn stett, vhest vnd vnuerbruchlich sollenn gehalten werdenn, auch bey penenn vnd bussen, inn massenn solchs alles her nach folget vnd Stugtweis eygentlich aus gedrugt vnd beschriebenn ist.

1. Nemlich vnd zum erstenn habenn wir aus ihrenn hantwerge drey meister zu obermeisterenn bestettiget vnd erkornn, der ider ein Jhar vmbz ander obermeister sey vnd Regirer, dem selbigenn sollenn alle andere meister vnd gesellenn geuolllicklich vnd gehorsam sein.

2. Zum andern sol nuhn fort mehr keiner, der ihundt nicht mit bgrieffen oder in diese ordnung gewilliget vnd angnomenn, auffz buchbinder hantwergt zu einem meyster auffgenomenn oder das selbe Meister weise zu arbeyttenn zu gelassenn werdenn, ehr lege dann vor allenn dingen

*) Die Abschrift ist sehr fehlerhaft; einige Fehler sind hier stillschweigend verbessert.

gnungsame Kuntschafft auff, das er sein hantwergß bey einem redlichenn meister zwey jar aus gelernet, die meister alhie darumb zu dreyen muthung begrüßt, darumb ides mall gebur gepflegt, vnnnd vonn erst zwey jar ann einander alhie gearbeytt haben, vund dann ehe wan ehr angenommenn wirt, vor allenn dingenn drey stugß inn achttagen recht schaffen, zur proba, ob er bestehe oder nicht, Ein bindenn vnnnd vors hantwerg legenn, Nemlich Ein Regal, ein Biblia deuffsch, inn ein theil, vnd ein Buchlein inn octaua, auffm schnidt vnd leder verguldt, vnnnd alles dann Burger werden, vnnnd (?) seine geburtt ehelich sey, vnnnd wann das alles geschehenn, Sol er dem handwerge 2 altte schock inn die ladenn gebenn, vnnnd vns dem Rath 20 gr. vber das gebuhrliche Burger recht, vnnnd das er auch als dann dem obermeister, so offt die zeit sein wirdt zu Sagenn, so viel dis des hantwergs ordnung belanget gehorsam zu sein, vnnnd sich bey aus gedruckter Straffe darynnen nycht wider sehigß zu achtenn, eins Meisters Sonn aber oder der eins meister Tochter nimpt, sol das meister stugß zu machen frey sein, vnd nur ein alt schock in die ladenn vnd vns dem Rathe 10 gr. Geben.

3. Zum drittenn sol kein meister dem andernn sein gesinde abspenigß machenn oder aus der wergß stadt redenn, noch einen gefellenn der einenn meister arbeytt, an nehmenn, es geschehe dann mit des meisters willenn, vnnnd so ein gesell sich also vonn einem andernn Meister vberredenn lieffe, der selb sol ein halb jar alhier vonn keinem meister gefordertt werdenn, bey vnnsrer des Raths hartenn straffe.

4. Zum vierdenn sol kein meister mehr dann zwenne gefellenn vnnnd einenn lehrjungenn oder zwenn jungenn vnnnd ein gefellenn halttenn, Bey vnnsrer des Raths straffe vnnnd bey penn dem hantwerge, so offt das geschicht, 6 groschenn.

5. Zum funfftenn wan ein meister ein lehrjungenn

annimpt, der mag in vier zehen tage versuchen, wan die omb seindt, sol der junge 1 fl inn die hantwerges lade gebenn vnd also vorm hantwerge angnomen werdenn.

6. Zum sechstenn sol ein ider meister alle quartal 6 \mathcal{L} . in die hantwerges lade legenn, wan auch der ober meister das handtwerg oder die meister zu samenn fordernn lest, welchs, so oft die notturfft erfordertt, geschehenn mag, vnnnd wann alda des handtwergs nuß gehandeltt wirdt, so sol es keiner auff der gassenn austragenn oder weiter nach sagenn, bey penn dem hantwerge 6 gr. Es sol auch allweg, der gleichenn wan mann zu leichenn, außßerhalb pestilenzischer zeyt, bittet, der jungste meister omb lauffenn vnd die andernn meister fordernn, vnd sol ein ider meister, so er gefordertt, auff bestimmte stunde vnwegelich komenn, vnnnd anne ehrlichenn vrsachen vnnnd laube vonn obermeister nicht aussen bleibenn, bey straff 2 gr., so oft das geschicht. Do auch vnd so oft das handtwergt bey samenn sein wirdt, sol sich ein ider zuchtig halttenn, keiner den andern lugenn strafenn, noch auff denn Tisch schlagen oder ander vngederde oder gotts lestrung treybenn, bey straff 3 gr. So oft solchs geschicht, dem hantwerge vnwegelich in die ladenn zu entrichtenn.

7. Zum siebendenn wenn ein Meister oder eines meisters weyb oder kindt sturbe, sollenn sie allwege durch die jungstenn meister, außßerhalb pestilenzischer zeit, zu grabe getragen werdenn.

8. Zum achtenn dar mit auch die gewanderten gesellenn, mit herberge versorget, Sol jerlich ein Meister darzu verordnet werdenn, die selbenn ynn herberge ein zu nemenn, doch das es ann der ordnung herumbgehe, vnd ein ider ein jar die herberge haltte, oder do er nit thun kundt, ein andern, der es zu thun verschaffe, wan auch ein gewanderter

gesell auff die herberge einzeugt, vnnnd sein handtwerge beweist, so sol im die erste malzeit nicht gerechnet werdenn, aber furder fur ein malzeit 6 \mathcal{L} . gebenn, vnnnd was er tringkt bezalen, vnnnd sollenn im die verordneten gesellenn bey denn meistern vmbher nach arbeyt sehenn, wo hers begertt.

9. Zum neundenn es sol auch hinfurt kein gesell nicht guthenn montag machen, obs aber einer daruber thun werde, dem sol der meister ann seinem wochlonne 1 gr. daruor abbrechen, vnnnd vnnser des raths straffe gewertig sein. Es sol auch kein geselle denn andern, er sey wer er wolle, vonn der arbeytt ruffenn, bey straff, so oft das geschicht, vnns dem Rath 4 gr. vnnnd dem hantwerge drey gr. vnnnochlesig zu bezallenn, vnnnd ob vber der stuch eins ein geselle vrlaub neme, deme sol in einem halbenn jare keine arbeyt gegebenn werdenn, vnnnd darzw vonn vns dem Rathe auch gestrafft werdenn, So auch ein geselle einem Meister die Zeit, die er zu arbeytten zu gesagt, Nicht aushiltte, dem sol bey obgmelttter penn kein meister in der selbigenn zeit arbeyt gebenn.

Vnnnd zum lehtenn, domit solchenn allem mit vleis noch gangenn, sol der ober Meister darauff guth achtung gebenn vnd vmb obgmelttter vber Chrettung kein vngestraftt hingehenn lassenn, Bey pen die selbigenn vnwegerlich selbst zw erlegenn, auch alle bussenn, vnd anders mit vleis ein manenn vnnnd inn die laden schliessen, vnnnd damit er nicht allein, sollenn im der eltestenn Meister zwenn oder drey zugeordnet werdenn, die ime in hantwergs notturfft retthig, dieselbenn sollenn zur lade einenn, vnnnd der ober meister denn andern schluffel habenn, vnnnd die lade in des vbermeysters hauss zu ider zeit vorwarth werdenn, so sych auch ein Meister oder geselle ynn obgmelttenn stuchenn wie geburlich nicht vorhaltten vnnnd vorwirgktet

buse inhalts dieser ordnung nicht entrichtenn vnnnd da legen wider streussig machenn, oder auch sonnst vnredlichkeitt wider das handtwergß vbenn wurdenn, denn selben sol der obermeister sampt seinenn eldestenn, doch mit vnnserrn des Raths wissenn, das handtwergß legenn vnnnd zu Treybenn verbietten, Biss so lange solche bussenn erleget, vnnnd er sich vmb solche wegrunge oder vmb geubette vnredlichkeytt, mit dem hantwerge nach vnser des Raths erkentnis vertragenn vnnnd erleget, vnnnd was also von einer zeit zur andern durch die obermeister eingnomenn, sol alle jar vorm hantwerge Berechnet vnd zu des selbem notturft in der ladenn enthaltenn werdenn, vnnnd noch erkentnis der obermeister vnnnd elstisenn zu des hantwergs nutz zu ider zeit, wan es vorbqueme eracht, angelegt, vnnnd dar mit das beste geschafft werdenn.

Wir der Rath obgnant habenn vns auch aus oberkeytt die macht vnd gewaltt vorbehaltenn, das wir diese ordnung, vnnnd Bestettigung der selbenn zw vnser gelegenheytt, vnd aus beweglichenn vorkommendenn vrsachenn Minderenn, mehrenn, bessern vnnnd endern oder gar auffheben mogenn, zu vrfundt vnd warhafftigen bekentnis, das wir obgedachter Burgmeister vnnnd Rathmanne der gnamtten stat leipßig, die Meister vnd gesellenn des gmelkten Buchbinder handtwergs, mit diesenn ob geschriebnenn stuckenn vnd arttigkelnn begabtt, befreiet vnd bis auff vnser wider ruffenn festiglich zu halttenn bestettigett vnnnd confirmyrt haben, sie auch da bey, wo es die notturff erfordert, schutzen vnd handt habenn wollen, so haben wir vnser stadt secret wissentlich an diesenn vnnserrn brieff hengenn lassenn, der gebenn ist sonabents am abent Bartholomei Nach Cristi vnnsers lieben herrn erlosers vnnnd selligkmachers geburt 1544 jhar.



Die abschriefft des Brieffs der Buchbinder gesellen.

Wir Burgermeister vnnnd geschworne Rathmanne der Stadt Leipzig, Bekennen inn diesem vnserm offnenn briue vor aller meniglichen, die ine sehenn, horennd oder lessenn, das wir auff fleysig bitt vmb Friedt, einigkaytt vnnnd gemeines nutzess willenn, so daraus komenn sol oder magt, denn gesellenn des Buchbinder handtweriges Nachvolgende arttigkel, die sie selbst vnnnder sich zu halttenn gewilgt, bestetigt vnnnd confirmirtt habenn, Bestetigtenn vnnnd Confirmirnn hiemit die inn krafft dißs brieffs.

1. Vnnnd wollenn zum erstenn, das die gesellenn alle vierzehenn tag vff die herberge komenn, vnnnd ein iglicher zwehenn pfennige inn die lade legenn sol, Vnnnd welcher nach zwolfstenn kompt, der sol sechs pfenig zur straffe geben, welcher aber gar aussenn bleybt, ohnne Ursach vnnnd vrlaub der gesellenn, der sol ein halb wochenn Ehonn zur busse gebenn.

2. Item Wann die gesellenn beysamenn seynn, vnnnd eyner vnnter inenn etwas zu klagennd hett, der selb sol vor denn Tisch Trettenn, die gesellenn vmb laub bitten, vnnnd als dann seynn klag an fhahenn.

3. Item, so Ein gesell denn andernn schenndt, wann sie beysamenn seindt, sol der selb zwenn groschenn zur Strafe gebenn.

4. Item, welcher gott lesternn wurde, es sey auff der herberge, oder wo die gesellenn sonnst bey samenn sein mochtenn, der sol Ein groschenn zur peenn geben.

5. Item, wann die gesellenn bey einander versamelt seint, vnnnd ire laden auffen stett, vnd einer denn andern lugenn straffenn oder sonst vnnnuß geschweß Treybenn wurdenn, der sol einen halben gr. zur straff gebenn.

6. Item, wann ein gesel gewandertt kompt, vnnnd alhie vierzehenttage arbeytt, sol er vier pfennig inn die ladenn legenn, wandertt er aber inner Zeitt, so darff er nichts einlegenn.

7. Item, wan ein new gesel auff die herberge kompt, so sollenn ime die altt knechte aus der ladenn zwu kannenn Biers schendenn, vnnnd innenn fragenn, wo er gelernet hatt, ime darnach arbeytt verschaffenn.

8. Item, Wurde ein gesell durch die oberkeitt des hantwergs Vnnredlich erkanntt, der sol vom hantwerge alhie nicht gefordert wurdenn.

9. Item, wann ein gesel wandernn wolt, sol er solchs auff der herberge, wan sie beysamenn seindt, oder denn altgesellenn anzeigen, ob einer dem andernn schuldig, sie sich mit einander erstlich verfrugenn.

10. Item, Wann sich ein gesell vngewurlich gehalten hett, vnnnd wandertte, vnnnd ein ander zu ime keme, deme darumb bewust, es wer auch, wo es wolle, sol er bey ime nicht arbeitenn oder inn auff Treybenn, Wo auch ein meister, so wissenschafft darumb hett, Den selbigen gesellen so auffgetriebenn, fordertte, Der selb meister sol gehaltenn wurdenn, Wie der gesell, vnnnd sol hinfortt keiner nicht bey in arbeyttenn, so ferne er der oberkeitt erkenntniß nicht leiden wollt.

11. Item, Wann ein gesell bey seinem Meister krank wurde, vnnnd die krankheit nicht vherlich where, so sol er bey seinem meister enthalttenn werden.

12. Item, wann ein quartal vmb ist, soln andre zwen altt gesellenn gewelt werdenn, Wie es von den gesellenn erkant wirdt, do sich aber einer widern (wolde), sol er vmb ein wochennlohn gestrafft werdenn, vnnnd doch altt gesell bleibenn, Wan aber ein altt gesell inn des wandertt, sol er sein ampt einem andernn befhelenn, bis auffss nehst wan die gesellenn beyfamenn seint, sol er denn schlussell auff legenn, darnach mugen in die gesellenn lassenn bleibenn oder einen andern wselenn.

13. Item, whan ein lehr jung hatt ausgelernt, sol er denn gesellenn vier groschenn zur verehrung vnnnd bekentnis der lehr gebenn, davon mugen die gesellenn zwenn gr. vortrindenn, die andernn zwenn inn die ladenn legenn.

14. Item, der jungst gesell sol, so oft es vonn nottenn, die andernn gesellenn zusamen fordern vnnnd Thun, was sonst billich ist.

15. Item Es sol vff der herberg zu gangen oder zu halbenn zu Trindenn nicht gestattet werdenn bey straff eines groschenns.

16. Item die gesellenn solen auff Michaelis anffhahenn bey licht zu arbeytten, auff osterenn wider auff horen.

17. Item, es sol ein ider Meister seinenn gesellen alle vierzehentag das hadtgelt gebenn.

18. Item, Wan ein gesell in der wochenn Urlaub nimpt, so sol im der Meister sein wochlohn zu entrichten nicht schuldig sein, wurde ime der meister aber vrlaub gebenn, so sol er im auch sein wochenn Lohn entrichtenn.

19. Item, es sol wintherzeit ein gesell vmb funff hora auff stehenn, vmb Neun hora feyerabennt machenn, Sommerzeit aber vmb vier hora ann die arbeyt gehen vnnnd vmb acht hora feyerabennt machenn.

Vnd wir der Rath habenn vns diese ordnung zu bessern, zu mehren, zu mindern, zu andernn oder ganz auff zu hebenn nach gelegenheit ider Zeit furbehalten, zu vrkandt mit vnserinn Stadt Secret bekrefftiget, geschehenn, Dornertag nach Kiliani Nach Cristi vnser lieben herrnn geburt Tausent Funffhundert vnd im funffvndvierhichsten Jhar.



Die Innung bestand im Jahre 1544 aus folgenden dreizehn Meistern:

Zigenaus (Ziehenaus), Bartel, ist Bürger geworden	1525
Vicker, Georg	1519
Vicker, Andreas	1542
Wagner, Caspar	1542
Schöniger, Hans	1542
Grebner, Hans	1538
Schumann, Heinrich	?
Birck, Christof	1532
Trampisch, Merten	1542
Hartung, Wolf	?
Eichorn, Franz	?
Stelbogen, Thomas	1543
Rogkopf, Benedig	1520

Der geistige Vater der Innung war unstreitig Christof Birck, was durch die vielen Aufzeichnungen und Berichte, die im Archiv über ihn erhalten sind, nachzuweisen ist. Der, wenn man so sagen darf, Großvater der Innung dürfte hingegen, nach den vorhandenen Angaben, der am 26. Juni 1592 verstorbene Andreas Vicker gewesen sein, welcher 103 Jahr alt geworden ist.

Die Leipziger Buchbinder betrieben seit langen Zeiten zum großen Theil auch Handel mit Papier und mit gebundenen wie ungebundenen Büchern, weshalb sie von den Buchhändlern, damals Buchführer genannt, beim Rath wiederholt angeklagt wurden. Zur Messenszeit hatten die Buchbinder ihre Stände auf dem Marktplatze oder unter dem Rathhause. Den Handel auf dem Markte betrieben meist die Frauen, während die Männer ihrer Werkstatt vorstanden. Die Buchbinder wurden übrigens wegen ihrer Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie ihrer Kenntnisse in verschiedenen Sprachen zu den akademischen Bürgern gerechnet und durften deshalb Degen tragen.

Einzelne Buchhändler versuchten anfänglich ihre Bücher selbst zu binden und hielten sich Gesellen; aber 1544, als die Buchbinder Innungsrechte erworben hatten, hörte das auf. Solche Buchhändler, die es dennoch versuchten, wurden als Pfuscher bestraft.

Einer der bedeutendsten Buchbinder und Buchhändler war Christof Birk, häufig auch Birkicht genannt (er hat unser heute noch im Gebrauch befindliches Meisterbuch für 9 Gr. gebunden), aus Frankfurt gebürtig — ob aus Frankfurt am Main oder an der Oder, ist nicht gesagt. Er erlangte am 27. Juni 1532 als Buchbinder das Bürgerrecht, gegen Zahlung von 2 Gulden 18 Gr. Jedenfalls muß er aber seinen Hausstand schon vor dem Jahr 1532 begründet haben, denn im Jahr 1545 wird sein Sohn Hermann bereits Buchbindergefelle genannt. Birk besaß ein eigenes Grundstück in dem richtigen Buchbinderviertel an der Rogmühle, jetzt Ritterplatz. Hier saßen auch seine Gewerbsgenossen: Zigenaus, Baldershain, Wolner, Wagner, Risch, Kleinschmidt, Schöniger, Dicker und Teichmann.

Bereits im Jahr 1541 kaufte er ein zweites Grundstück am Ritterplatz für 134 Gulden. Bei der Türkensteuer 1542 schätzte er seine beiden Häuser auf 800 Gulden, ein sehr ansehnliches Vermögen, das mancher Leipziger Kaufherr nicht aufzuweisen vermochte; auch beschäftigte er zwei Gesellen. Später kaufte er vor dem Hallischen Thor drei Häuser für 600 Gulden, ferner 1563 noch eins an der Sandgrube vor der Stadt, zwischen dem Peters- und dem Grimmischen Thore.

Ich lasse nun die hauptsächlichsten Daten der Innungsgeschichte folgen.

1544 von Ostern an findet in den Quartalsitzungen regelmäßig das Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen statt; so hat z. B. 1544, unter dem Obermeister Christof Birk, Merten Crampitzsch einen Lehrjungen angenommen mit Namen Hans Weißhaar, auf 3 Jahr zu lernen; hat aber nicht ausgelernt. (Diese letzte Bemerkung findet sich bei vielen verzeichnet. Das mag wohl daher kommen, daß sich die Buchbinder oft aus leichten Elementen, fahrenden Schülern und verunglückten Studenten rekrutirten. D. V.)

ferner hat einen Lehrjungen angenommen Wolf Hartung, mit Namen Melchior Gagmann, auf 3 Jahr zu lernen. 1544 sind nur zwei Lehrjungen eingeschrieben worden.

1545 findet sich der erste Bericht des amtführenden Obermeisters Christoph Birk, worin derselbe über 15 Gulden 14 Gr. 6 Pf. abrechnet. Diese Obermeisterberichte sind von da an alle Jahre regelmäßig erstattet; jeder neu antretende Obermeister quittirte über das vom abgehenden Obermeister ihm übergebene Vermögen. In diesem Jahre wurden schon 15 Lehrjungen eingeschrieben. Durch das Recht, das ihnen

ihre Artikel gaben, waren Meister und Gesellen zünftig. Alle Vorschriften wurden strenge gehalten. Die Innung vermehrte sich in ihrer Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr.

Bereits 1549

erweiterte die Innung ihre Artikel und setzte folgendes hinzu:

Item Wo eyner bußgelt vorburdt, vnd gybts vonn eynem quarttal zum andern nicht, so sol er noch halbt so viel geben als die buß für sich helt.

Geschehen Sontag Reminiscere. Im 1549 Jar.

Straf deren die den andern yn der Rede fallen.

Item Wo eyner den andern verklagt vnd der antwortter dem Cleger in die rede felt, sol er geben 5 gr.

In diese zwen Artikel haben sie alle vorwyliget.

Item Wo ein meister kombt nach dem glocken schlag wen daß hantwerk bey einander sein wirdt, der sol geben 6 Sch, bleibt er aber vber eine halbe Stund, sol er geben 2 gr.

Item Wo ein gesell der nicht 1 fl. inn dy hantwercks lade gebenn hat vnnnd wil das Signet an seinem lehrbrif haben, sol er geben denn Meysternn 6 gr.

Oder einer, der 1 fl. inn dy hantwercks lade gebenn hat, sol gebenn 3 gr.

Daß damals schon außerordentliche Fälle vorkamen, zeigt eine Bemerkung von

1558

Wolf Zigenaus ist Meister worden unter dem Regiment Andreas Dicker, und hat sich mit Gewalt eingedrungen, hat derhalb müssen dem Handwerk drei alte Schock geben.

Aus dem Jahre
1564 zeigt uns das untenstehende Bild eine Buchbinderwerkstatt;
es führt uns in das Zeitalter der Holzdeckel, und so macht



Buchbindererei aus dem Jahre 1564.

unsere Buchbinderwerkstatt eher den Eindruck einer Zimmermannswerkstatt.

An der Wand hängt, wie man sieht, ein Beil; daneben hängen Bohrer und Raspeln, am Boden liegt ein Schnittmesser, an dem großen Hackfloß lehnt eine Säge; alles Werkzeuge, die der jetzige Buchbinder nur noch in besonderen Fällen braucht. Im Vordergrund ist ein Buchbinder mit dem Beschneiden eines Buches beschäftigt. Dabei stellt er sich anders an, als die heutigen Buchbinder. Statt

stehend zu arbeiten und die Presse auf den Boden zu stützen, sitzt er bequem auf einem Hackelkloß und hat die Schneidepresse auf einen kleinen Klotz gestützt. In dieser Stellung zieht er scheinbar den Schneidehobel ziemlich leicht über das zu beschneidende Buch weg. So leicht war aber thatsächlich die Arbeit nicht. Es wurde damals nicht mit der Zunge, sondern mit einem Kreiseisen, Scheibe genannt, beschnitten, und das erforderte mehr Anstrengung, als das Schneiden mit dem Zungenhobel. An der Wand hängen drei Rollen, wobei die kurzen Holzgriffe dem Fachmann auffallen.



1590

beschwerten sich die Breslauer Buchbinder, daß die dortigen Buchhändler ihre gebundenen Bücher von Leipzig bezögen; daraufhin erklärten letztere, daß sie nur bei den Leipziger Buchbindern fein gebundene Bücher bekämen „sonderlich porgulte bettbüchlein, als in Sammet, Atlas, Kartes und andere Manier, welche nicht ein Jeder vorfertigen kann.“

1598

beschweren sich abermals die Buchhändler beim Rath, daß die Buchbinder immer mehr offene Läden einrichteten und nicht allein gebundene, sondern auch ungebundene Bücher feil hielten, ja was das schlimmste sei, sie benutzten ihr Bürgerrecht dazu, auch fremde Bücher zu führen, von denen jedoch zuweilen der größere Theil nicht ihr Eigenthum, sondern Eigenthum fremder Buchhändler sei. Die Bücher, so heißt es, würden zu Gunsten der fremden Buchhändler verkauft und „distrahiret“, so daß man nicht mehr wisse, wer Buchbinder oder Buchhändler sei. So etwas

sei in der Handelsstadt Leipzig niemals gestattet, wenn das so fortgehe, würden sie auch Buchbindereien einrichten oder in andern flecken binden lassen; sie bäten den Rath, solches den Buchbindern zu verbieten.

Darauf antworten die Buchbinder, daß im ganzen heiligen Römischen Reich, in diesem Churfürstenthum und andern benachbarten Ländern den Buchbindern gestattet sei, offene Läden zu haben und ohne Unterschied Bücher zu verkaufen und damit zu handeln, ganz besonders hier in dieser Handelsstadt, wo eine Universität sei. Schon der alte Christof Birck, desgleichen der alte Vicker hätten vor 50 Jahren und länger ihre offenen Läden gehabt und mit Büchern gehandelt; es sei solches ein actus merae facultatis, so ihnen mit Recht und fug nicht verwehret noch verboten werden könnte; sie wären ebenso gut des Raths geschworne Bürger, wie die Buchführer. Sie bitten den Rath, die Buchführer wie bisher mit ihren Klagen abzuweisen und den Buchbindern ihr althergebrachtes Recht zu belassen und versprechen, daß sie keine verbotenen Bücher öffentlich noch heimlich führen, kaufen, verkaufen noch einschleichen und solches bei Vermeidung des Raths ernster Straftreulich halten wollen.

Den 20. Mai

1679 erließ die churfürstliche Regierung eine Verordnung wegen Einrichtung des Meisterstücks, der Unkosten etc.

Der Bürgermeister und der Rath der Stadt Leipzig wurden angewiesen, solche den Buchbindern zu übergeben und die Innehaltung der Verordnung zu überwachen. Darin wird gesagt:

Es soll aller Unterschied, welcher bisher zwischen Meisters Söhnen und denen, die deren Wittwen oder Töchter heirathen, bestanden, so viel das Meisterstück fertigen

anlangt, gänzlich aufgehoben sein und hinfüro allerseits einander gleich geachtet und tractirt werden.

Ferner verbietet die Verordnung alle Maßzeiten und Ehrbezeugungen, die vormals den Innungsverwandten bei deren Besuch, ingleichen den Stückmeistern zugeordneten Besitzern und Hauswirthen der sämtlichen Innungsverwandten vorgesetzt wurden, und setzt ernste Strafe auf denjenigen, der dieselben gibt, wie auf den, der sich dabei finden läßt.

Auf diese Verordnung hin änderte und verbesserte die Innung am 28. Dezember desselben Jahres ihre Artikel mit folgender Einleitung:

Articul, Derer sich die sämptlichen Meister Eines Erborn Buchbinder Handwerck zu Leipzig, wie auch wegen derjenigen, so es mit dieser Lade aus denen Benachbarten Städten und flecken in Zukunft zu halten gemeinet, zu nützlicher fortsetzung und aufnehmung solches ihres Handwercks vereinigt und miteinander verglichen, auch als eine Handwerks-Ordnung und Innungs Articul Churfl. Durchl. zu Sachsen Zur gnädigsten Confirmation unterthänigst vorzutragen beschloffen.

Die Paragraphen gleichen im wesentlichen den schon bekannten von 1544, nur einzelne beanspruchen erneutes Interesse, z. B.

Art. 7.

Die Wahl des Regierenden Ober-Meisters beschiehet jedesmahl auf Bartholomaei, wenn zuvor der abgehende, nebenst seinem Beyßiger richtige Rechnung dem Handwerck abgelegt. Weiln auch rathsam, daß, wenn vorrath am gelde in der Lade vorhanden, und ein guter Kauff an Pergamen und andern Buchbinder wahren, oder auch an Getreyde und dergleichen nutzbaren sachen zu thun ist, soll dem Regierenden Ober-Meister nachgelassen seyn, etwas,

iedoch mit vorbewußt und einwilligung des Handwercks mit ein ander einzukauffen und unter die Meister gegen erlegung so viel geldes, was eines ieden portion austräget, zu theilen, in erwegung, daß mancherley wahren nur in ganzen, oder doch in einer starken Parthie wohlfeiler als einzeln verlaßen, einem und andern Meister auch zu schwehr wird, auf einmahl so viel geld zu entrathen. Wann nun einer oder der andere bey austheilung solcher erkauften wahren sein geld nicht alßbald erlegen könte, sondern biß auf das nechstfolgende Quartal umb nachsicht bätthe, soll biß dahin und weiter nicht ihm solche schuld geborget, do Er aber auch alßdann nicht abtrag thäte, durch Handwercks oder auch Obrigkeitliche Zwangsmittel dazu angehalten, ihm auch nach befindung der Sache, so lange biß Er gezahlet, das Handwerck gar verbothen werden.

Art. 18.

Soll eines Meisters Sohn oder derjenige, so eines Meisters Wittbe oder Tochter heyrathet, zum Meisterstück machen, wie folget:

1. Eine Median Bibel, so die neueste und beste edition zur selbigen Zeit ist.
2. Eine Bibel in folio, eben von der neuesten und besten edition.
3. Ein gebeth Buch, in octavo.

Die Median Bibel soll Er binden in Schweinleder, Roth auff den schnitt, mit clausuren.

Die Bibel in folio soll ebenfalls in Schweinleder gebunden, grün auff den schnitt, mit clausuren verfertiget werden, jedoch soll ihm frey gelaßen seyn, solche in frantzösisch Leder, bund auf den schnitt gesprengt, auf den Rücken vergoldet, den titul aufgedrucket und mit Clausuren zu machen.

Das gebethbuch, wann die Bibeln alle beyde in Schweinleder gebunden werden, soll Er in frantzösisch leder, auff den schnitt und rücken vergoldet, den titul aufgedruckt, mit Clausuren verfertigen, würde Er aber die foliant Bibel in einen frantzösischen Band machen, so soll Er das gebethbuch in Corduan, vergoldt auff den schnitt, wie auch auf den Corduan linien und einen Absatz vergolden, und ebenfallß mit clausuren machen.

Art. 19.

Ein frembder aber, der seine jahre vorhero angesagt und verarbeitet, auch die drey muthungen gethan und die gebühr darvor erlegt, soll zum Meisterstück machen, wie folget:

1. Eine median Bibel von der neuesten und besten edition zur selbigen Zeit.
2. Die Cosmographiam Münsteri oder, do diese abgehen und in Zukunfft nicht mehr zu erlangen seyn^tmöchte, dergleichen Buch mit kupfferstücken, so das Handwerk beliebt, der Geselle seine Kunst daran erweisen und auch wieder an Mann bringen kann.
3. Ein Gebethbuch in 8^{vo}.
4. die Biblischen Figuren in Quarto, lang,
5. Ein Handels-Register von Sechs Buch Median Pappier.

Die Median Bibel wird gemacht gold auff den schnitt und gestempelt, in Roth Kalbleder und darauff über und über vergoldet mit Clausuren.

Die Cosmographia, oder in manglung dieser ein ander dergleichen Buch, wie vorerwehnt in Schweinleder, roth auff den schnitt, mit Clausuren.

Das gebethbuch in 8^{vo}. frantzösisch leder, vergoldt auff den schnitt und rücken, wie auch den titul aufgedruckt mit Clausuren.

Die Biblischen Figuren in Corduan, vergolbt auf den schnitt, außen aber soll Er einen Absatz darauf vergolden,

Das Handelsbuch wird gebunden in gelb Kalbleder, auf den schnitt, wie gebräuchlich, gesprengt und außen über und über gestempelt.

Art. 28.

Soll kein Meister bey dieser Lade vor zunfftmäßig gehalten, noch in dem Handwercke gelitten werden, der einen beweybten Gesellen, Soldaten, Pfücher oder andere dergleichen in seiner Werkstadt fördern wird, in betrachtung der vielen ungelegenheit und streitigkeiten, so das Handwerck und auch wohl gar die Obrigkeit hiervon haben könnte, allermaassen es sowohl bey hiesiger Lade, als auch in ganzen Röm. Reiche auf diesem Handwercke also in der Zeit ist gehalten worden. u. s. w.

Wie genau die Innung auf alles achtete, und mit welchen Strafen sie vorging, sollen einige Beispiele zeigen:

Anno

1683 Johan Werner gebirtig von Königsberg auß Preußen gebe straff, das ich bey der Lad mit dem Degen dar zu gangen, 4 großen.

Anno

1684 hobe ich Georg Kiellnar strofe gegeben 4 grosen, dos ich gottfrd. Hesen geschielten hede.

Anno

1687 den 28. Martij habe ich Peter Manson Straffe geben, das ich bey dem geschencke geflucht habe. 2 gr.

Anno

1700 den 29. Januarj ich Johann Jacob Niendorff gebe Straffe ein Woche Lohn, daß ich Abschied genomen habe, und bin in 6 Wochen wieder nach Leibzig kommen.

Anno 1701
den 21. Febr. gebe ich Gottfried Andreas Sehlinger Straffe, das ich es mit einen so gud gemeinet habe, wie das sie ihn geschlagen, ich den Mandtell über ihn gedecket, das Schlagen zu verhindern, muß des halben 4 gr. Straffe geben, thue ein andern da vor warnen.

Anno 1701
den 21. Februarij habe ich Christian Andreas Hermann straffe, das ichs mit einen so guth gemeint habe, wie das sie ihm geschlagen, ich sie von Einander scheiden wollen und Er sich unversehens an meine oder an Ein andern seine hant gestoßen, 4 gr. straffe. Bin deshalb angeklagt worden, weil er nicht gewußt hat, an welche hant. Dhue Einen Andern davor warnen.

Anno 1743
den 22. April bin ich Johann Jacob Bornemann, bin vor Einer Erbahren Gesellschaft gestraffet worden, weil ich vor offner late gesagt habe: so war gott lebt, 4 gr.

Anno 1745
den 1. Novembr. bin ich Johann Gottlob Hanitzsch gebürtig von Eilenburg von einer löblichen Gesellschaft zu Leipzig gestrafft, weil ich ein wenig speiße auf öffentlicher Strafe in den Mund gebracht.

Anno 1762
d. 22. August bin ich Eckstein mit einem Jungen spahiren gegangen, um 6 gr. Straffe gegeben.

Anno 1775
d. 24. April habe ich missen 12 gr. strafe geben, weyl ich mich fremde gemelt habe, Gotthelf Liersch von berlin.

Anno 1775
d. 15. octob. bin ich Gotthilf Eiersch von berlin gebürtig unter den firtel Jahr wieder gekommen, habe 12 gr. strafe geben.

Anno

- 1776 d. 15. Jan. habe ich Christian Samuel Reinheckel gebortig von Leipzig 4 gr. Strafe gegeben, weil ich den Mons. König aus Pyritz als einen groben Menschen gesaget habe, er sey schlecht erzogen worden, habe mich auch bey dem H. Vater mit abbitte wieder vergligen.



Obwohl nun das Handwerk durch alle diese Artikel geordnet war, scheint doch denselben nicht allenthalben nachgekommen worden zu sein; denn wiederholt werden sie in Erinnerung gebracht und auch vermehrt. So z. B.

Es soll kein Meister dem andern nach seiner Nahrung trachten und die Kundschaft listiger Weise abspenstig machen, am allerwenigsten aber sollen die fremden Meister sich dessen unte fangen, Arbeit aus hiesiger Stadt mit sich hinaus und nach Hause zu nehmen und verfertigt wieder herein liefern, da aber einer oder der andere hierwider handelt und dessen überführet würde, soll er nicht allein von der Obrigkeit, sondern auch dem Handwerk wegen bestraft werden.

Den 27. Februar

- 1686 bestätigte der Rath abermals 27 Artikel über das Gesellenwesen.

Das Gewerbe nahm nun immer geordnetere Verhältnisse an.

Im Jahre

- 1688 unter Obermeister Klinger wurden Einnahmen und Ausgaben einzeln gebucht und der Innung vorgelegt, auch

das Lehrlingswesen besser geregelt; die Lehrzeit schwankt zwischen 3 und 5 Jahren, theilweise noch mit 30 und 40 Thlr. Lehrgeld.

Um die schweren Wunden, die der 30 jährige Krieg geschlagen hatte, zu heilen, brauchte Deutschland über 100 Jahre.

Schwere, schreckliche Zeiten müssen durchlebt worden sein, und wacker half die Innung, Noth und Elend lindern. Leipzig als befestigte Stadt hatte ja weniger gelitten, als das flache Land. Die Innung unterstützte

1693

vertriebene Leute mit 8 Thlr. 17 gr., ferner einen vertriebenen Amtmann, dessen Vater ein Priester war und gefangen saß, mit 8 gr. Dann zähle ich von

1694
bis
1724

allein 248 von der Innung unterstützte abgebrannte Buchbindermeister, ferner 45 vertriebene Priester oder deren Wittwen, ferner eine große Anzahl vertriebener Frauen mit vielen Kindern, ferner vertriebene Edelleute, deren Weiber gefangen und fortgeschleppt worden waren, sowie vertriebene Kaufleute. Dann wurden unterstützt ganze abgebrannte Städte, Dörfer und Kirchen, verwundete und verstümmelte Menschen u. s. f.

Trotz dieser großen Ausgaben wußten die Obermeister doch gut Haus zu halten, in den ganzen Berichten finde ich kein Deficit, stets ist noch ein kleiner Fonds vorhanden.



Der Buchbinder.
Gott merck und lüet still, was man verblättern will.



Der Menschen Derk ist wie ein Buch:
Gott spannt es in die Kreutz-Pressen,
und heftet, (wie Er abgemessen,
daran die Gnade für den Fluch.
Zuletzt will Er nach Schlag- u. Schneid,
dasselb in guldnarwegen fleiden.

Buchbinderet aus dem Jahre 1698.

- 1698 Das Bild zeigt als neu den Schlagstein, auf welchem früher die Bücher geschlagen werden mußten, um ihre Festigkeit zu erhalten; eine Vorrichtung, die heute die Walzmaschine besorgt. Im Vordergrund ist der Scheibenhobel deutlich zu sehn.



Endlich sind schwere Zeit und Kriegsnachwehen überstanden, das Handwerk athmet wieder auf, und es kehrt wieder Freude und Vergnügen ein. Das Meisterwerden wird wieder mit dem früheren Pomp gefeiert,

1724

finde ich für ein Meisteressen und Meisterstückbesehen 29 Thlr. 8 gr. ausgegeben. Bei einem Meisteressen leisteten sich die Meister den ersten „Dobac“ nebst Pfeifen für 6 gr. Von da an fehlt der Tabak bei keinem Meisteressen. Ja die Meister wurden so gemüthlich und liebenswürdig, daß sie bei einem solchen Meisteressen ihren Frauenzimmern im Kohlgarten für 8 gr. Kirschkuchen geben ließen; sie selbst aber verzehrten 18 Thlr. dabei, wie denn überhaupt beim Meisterwerden das Schmausen eine Hauptsache war.

Auf Gerechtfame paßten sie gut auf: einen Pfscher durch die Rathsknechte aufheben zu lassen, kostete 20 gr. und das geschah sehr oft.

1725

wurde die Leichenkasse mit 20 Thlrn. gegründet und im Jahr 1730 das erste Leichenopfer mit 10 Thlrn. ausgezahlt.

1730

wird in einem Erlaß von Kaiser Karl dem Sechsten Bezug genommen auf die 1530 und 1548 erlassenen Gesetze „wegen Abstellung derer bey denen Handwerker insgemein, sowohl als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, eingerissenen Mißbräuche“. Ein solches Mandat wurde auch den Buchbindern von der Churfürstlichen Regierung zu Sachsen zugestellt.

1736

scheint das Leben noch üppiger zu werden, zu den Quartalen wird der Herr Rathsdeputirte in der Senfte abgeholt, dann für Essen, Trinken und Tabak 36 Thlr. in



Buchbinderei aus dem Jahre 1744.

Gohlis und im Kohlgarten verthan, was für damalige Zeit und die wenigen Mitglieder eine ganz bedeutende Summe war.

1744

Das dritte Bild zeigt uns wieder manches Neue; oben im Hintergrunde steht eine kleine Bogenpresse, eine der damaligen Vergoldepresen, auf denen ganz erstaunliche Leistungen vollbracht wurden. Sie waren ungefähr 1 Meter hoch und kosteten 30—40 Thlr.; den Aufzeichnungen und Pressungen nach zu urtheilen, waren sie schon 1600 bekannt. Das Bild zeigt uns nun das Beschneiden des Buches im Stehen, nicht mehr wie auf dem Bilde von 1564 im Sitzen. Unten ist ein Buchbinder mit dem Abrollen eines Buches beschäftigt; man sieht die Rollenhefte schon in längerer Form. Diese Arbeit erforderte große Kraft und Geschicklichkeit. Proben davon sind noch in unserem Archive vorhanden. Die Hausfrau oder Tochter sehen wir mit dem Aufhängen planirter Bogen beschäftigt. In dem Buche, aus dem das Bild entlehnt ist, ist neben genauer Beschreibung der erwähnten Vergolde-Bogenpressen auch Näheres über die zum Pressen angewandten Stöcke (Platten) angegeben; auch ist mitgetheilt, wie die Leder zum Vergolden vorgerichtet wurden, worin besonders die Nürnberger Arbeiten gerühmt werden, wie sich denn überhaupt Nürnberg schon frühzeitig als Buchbinderstadt eines guten Rufes erfreute. Es soll dort schon seit 1433 eine Buchbindervereinigung bestanden haben.



Den 20. August

1747

wurde von der Innung beschlossen, die Herberge in einen Gasthof zu verlegen; bis dahin war sie in einer Kammer

gewesen, welche die Innung rein zu halten und scheuern zu lassen hatte.

1751 wurden Landmeister in die Innung aufgenommen, und zwar aus den Orten Pegau, Delitzsch, Oschatz, Torgau, Borna, Rochlitz, Meissen usw.

1756

bis

1763

Nachdem die Innung durch den siebenjährigen Krieg in große Schulden gerathen war, und da auch den Innungen alle Schmaufereien verboten worden waren, wurden solche auch bei unserer Innung abgestellt und dem Verbot durch neue Artikel nachgekommen.

1766

An preußischer Contribution sollte die Innung 1200 Thlr. in schlechtem und 400 Thlr. in gutem Gelde bezahlen; auf Fürbitte wurde die Summe auf 900 Thlr. herabgesetzt. Diese Summe wurde von dem Meister Sebastian Heinrich Barnbeck der Innung vorgeschossen, dann alljährlich verzinst und nach und nach abgezahlt.

Barnbeck nahm sich den 20. Oct. 1770 das Leben; sein Sohn Christian Gottlieb übernahm das Geschäft, trat 1770 in die Innung und schenkte von da an der Innung die Interessen der noch schwebenden Schuld.

1768 wurden der Innung abermals vom Rath 50 Thlr. zur preuß. Contribution abverlangt und in zwei Raten bezahlt.

1779 erließ der Rath zu Leipzig folgende Bekanntmachung und ließ solche in den Gesellenherbergen anschlagen:

„Woferne, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und, entweder an Ort und Stelle noch bleibende,

gleichwohl bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Präntension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit vorher zu thun, oder selbst haufenweis auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler und Missethäter sollen nicht allein mit Gefängniß, Zuchthaus, Vestungsbau- und Galeeren-Strafe beleet, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Kenitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden."

1780

wurden durch ein Mandat der Churfürstlichen Regierung den Professionisten und Handwerkern die »General-Innungs-
Articul« zugestellt, worin das Lehrlings-, Gesellen- und Meister-
wesen abermals geordnet und festgestellt wurde. Infolge
dieser General-Innungsartikel bestätigte

1803

unter Obermeister Barthel der Rath 17 erneuerte und ver-
besserte Artikel speziell für die Buchbinder Gesellen.

Den 13. April

1810

verstarb in Leipzig der Buchbindermeister Gotthilf Balthasar
Liersch. Da er keine Kinder hinterließ, setzte er die Innung
zu seiner Universalerin ein und hatte folgendes Testament
errichtet:

Dies ist mein letzter Wille.

Gotthilf Balthasar Liersch.

Im Nahmen der heiligen Dreifaltigkeit!

Da ich theils aus der heiligen Schrift belehrt, theils
aus der täglichen Erfahrung weiß, daß das allgemeine
Loofß der Menschen der Todt ist, dem wir, es sei früh

oder spät, alle unterworfen sind, und es daher ratsam, sein Haus bei Zeiten zu bestellen; So habe auch ich mich entschlossen, bei noch gesunden Leibes- und Seelenkräften, auch vollkommenen Verstande, meine letzte Willens-Meinung und Verordnung zu errichten, und zu bestimmen, wie ich es nach meinem Tode mit dem mir von Gott bescheerten Vermögen gehalten wissen will.

Zuförderst aber empfehle ich

1.)

meine durch Christi Todt theuer erkaufte Seele in die treuen Vaterhände Gottes, meines Allmächtigen Schöpfers und bisherigen Erhalters, in dem gewissen Vertrauen, daß Er solche zu Gnaden auf und in sein Reich nehmen, auch der höchsten Seeligkeit theilhaftig machen werde.

Meine irdische Hülle aber überlasse ich bis zum Tage der allgemeinen Auferstehung dem kühlen Schooß der Erde, wohin ihn meine nachstehend verordneten und eingefetzten Erben, christlichem Gebrauch nach, zu bringen schuldig sein sollen.

Was aber

2.)

mein zeitliches, mir von Gott geschenktes Vermögen anbelangt; So vermache ich nicht nur und zuvörderst den meiner verstorbenen Frau, Johannen Sophien, einer gebornen Hartmannin, zu Ehren und ewigem Andenken errichteten Tempel der hiesigen hochlöbl. Buchbinder-Innung und deren Lade erb- und eigenthümlich, sondern ich setze auch mit diesem zugleich diese Innung und Lade mit Bezug auf diesen Tempel zu den wahren alleinigen Erben meines sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögens an baarem Gelde, außenstehenden Schulden, Leichenbüchern,

Grundstücken, und überhaupt allem und jedem, wie es steht und liegt, es mag auch Nahmen haben, wie es wolle, titulo institutionis honorabili, jedoch bescheidenlich und also ein, daß dieselbe sich nach meinem Tode sothanen Vermögens anmaassen, nußen und gebrauchen mögen.

Hiernächst aber verordne ich

3.)

daß die Hochlöbl. Buchbinder-Innung, zum Andenken meiner mir vorangegangenen Freundin und Frau, auch dieses Vermächtnisses, alle Jahre am neunzehnten März, als an welchem Tage selbige ohnehin ihre gewöhnliche Zusammenkunft hält, des Nachmittags zwischen Zwei und Drei Uhr, den ihr vermachten silbernen Tempel bei offener Lade auf die Tafel setzen, zu jeder Seite einige brennende Lichter, wozu ich die Leuchter, von dem nehmlichen Metall, wie der Tempel ist, gleichfalls mitgebe, stellen, und dabei von Sechs- und Fünzig Thomaschülern folgende drei Lieder

1. Was Gott thut, das ist wohlgethan,

2. Befiehl du deine Wege,

und

3. Meine Lebenszeit verstreicht

singen [lassen soll?], sodann aber veranstalten, daß diese meine Testamentliche Verordnung, sowohl in der Versammlung der Meister, als auch bei den Gesellen, jedoch bei diesen nur soviel, als denselben davon nöthig, und besonders was denselben von No. 9. bis 13 legirt worden, deutlich abgelesen werde; Hiernächst aber, von den Intereßen meines Vermögens, welche, wie ich glaube, zum allerwenigsten Dreihundert Thaler betragen werden, nachstehende kleine Legate alljährlich austheilen; als

1. Jedem der Sechs und fünfzig Thomaschüler
Zwölf Groschen,
so aber denselben allein verbleiben sollen, und sie
abzuliefern nicht schuldig sein sollen; dahingegen
2. Dem Herrn Cantor auf der Thomaschule, für seine
Erlaubniß,
Zehn Thaler.
3. Dem jedesmahligen Obermeister der Buchbinder
Innung
Dierzig Thaler.
4. Dem zweiten Obermeister
Fünfzehn Thaler.
5. Dem dritten Obermeister
auch Fünfzehn Thaler.
6. Denen drei Beisitzern, einem jeden
Acht Thaler.
7. Dem jedesmahligen Jungmeister
Fünf Thaler.
8. Jedem einzelnen Meister der Buchbinder Innung,
mit Ausschluß der obangeführten Mitglieder,
Zwei Thaler.
9. Dem Gesellen-Vater
Fünfzehn Thaler.
10. Dem Beisitzer Zehn Thaler.
11. Dem abgehenden sowohl, als antretenden Altgesellen
einem jeden Fünf Thaler.
12. Dem abgehenden, sowie dem antretenden Jung-
gesellen, jedem
Drei Thaler.
13. Denen sämtlichen Buchbindergesellen zusammen,
woran aber die Alt- und Junggesellen ebenfalls

mit Antheil haben, zu einer unter sich anzustellenden Ergöthlichkeit

Dreißig Thaler.

14. Dem Todtengräber, damit er das Grab stets in Ordnung halte, und worauf der Obermeister fleißig Achtung zu geben,

Acht Thaler.

Was nun von den Interessen meines Vermögens übrig bleiben möchte, dieses können und sollen die Meister der Buchbinder-Innung an diesem Tage zu einer Ergöthlichkeit unter sich anwenden.

Im Fall aber die Interessen meines Vermögens mehr oder weniger betragen sollten; So soll und muß einem jeden von vorbenannten Legaten verhältnißmäßig entweder zugesetzt oder abgekürzt werden, nur denen Schülern darf nichts abgebrochen werden.

Auch stehet es der Wohlöbl. Buchbinder-Innung frei, von dem Ueberschuß der Interessen nach ihrem Gutbefinden etwas zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Ferner verordne ich

4.)

ausdrücklich, daß dieser der Hochlöbl. Buchbinder-Innung erb- und eigenthümlich überlassene und vermachte Tempel auf ewige Zeiten dabei verbleiben und sicher aufbewahrt werden soll, für dessen sichere Aufbewahrung der jedesmalige Obermeister und die Beisitzer Sorge zu tragen, und denjenigen Ort und Mitglied, wo selbiger am sichersten aufzubewahren und nicht leichtlich entwendet werden kann, zu bestimmen haben.

Auch soll die Innung schlechterdings schuldig und verbunden sein, über diesen Tempel auf das sorgfältigste, auch

in der äußersten Gefahr zu wachen, damit derselbe auf keine nur immer erdenkliche Weise von der Innung entfernt werde oder abhanden komme, nicht verkauft, nichts davon entwendet, noch daran verringert, und überhaupt dieser meiner letzten Willensmeinung in allen Stücken genau nachgelebet werde; ja sogar auf den Fall, daß dieser Tempel, auch ohne ihr Verschulden, aus ihrer strengsten Verwahrung von Feindeshänden sollte occupiret oder verlangt werden, lieber den Werth des Tempels von dem Capital meines Vermögens in baarem Gelde erlegen, ehe sie selbigen von der Innung und Lade entfernen und ausliefern.

Sollte ich endlich

5.)

es vor meinem Ende nicht noch zu Stande bringen, daß um meine Grabstätte ein eisernes Gitter gesetzt, und der bis jetzt auf dieser Stelle liegende Leichenstein auf meiner Frauen und meinen Nahmen umgearbeitet und eingerichtet wäre; So soll die Hochlöbl. Buchbinder-Innung solches annoch von meinem Vermögen zu bewürken und zu bestreiten schuldig und gehalten sein.

Schließlich will ich

6.)

daß, daferne diese meine letzte Willensmeinung, über welche ich stet, fest und unverbrüchlich gehalten wissen will, nicht als ein feierliches Testament bestehen sollte oder könnte, selbiges doch als ein Codicill, Fideicommiss, Schenkung auf den Todesfall oder jede andere minder feierliche letzte Willensmeinung und Verordnung gelten und bestehen, auch aufrecht erhalten werden soll.

Zu mehrerer Beglaubigung

alles dessen habe ich diese meine letzte Willens-Verordnung bei gesundem Verstande, ohne allen Zwang oder

Ueberredung, wohlbedächtigt abgefaßt, durch eine vertraute Hand ins Reine bringen lassen, und nach dem ich solche mehrere mahle genau durchgelesen und in allen Punkten mit meinem Willen genau übereinstimmend befunden, auf allen Seiten und am Ende eigenhändig unterschrieben und besiegelt, solche sodann in einen weißen Bogen Papier eingeschlagen, solchen mit meinem Pecttschaft dreimal versiegelt und darauf die Worte:

Hierinnen befindet sich mein letzter Wille nebst meinem Nahmen eigenhändig geschrieben, will solchen auch bei E. Wohlhöbl. Kreisamt allhier gerichtlich niederlegen, mich zu dessen Inhalte, Unterschrift und Siegel bekennen, und soll bei dereinstiger Eröffnung defselben das dazu nöthige Stempelpapier verbraucht werden.

So geschehen Leipzig den 8. December 1808.

Gotthilf Balthasar Eiersch.

Ich Wünsche Ihnen meine Freunde und mit Meister befre Tage als ich auf Erden gehabt habe meine lauffbahn War traurig ich Konte nicht wieder das Schicksal ich Wünsche Ihnen nochmals Gottes ganzen Segen Sie und Ihren Kindern und nachkommenschaft aus Einem herzen voller Liebe und Achtung

Gotthilf Balthasar Eiersch.



Vorstehendes Testament wurde den 13. April 1810 dem regierenden Obermeister, Herrn Gottlob Leberecht Hager, von dem Königl. Sächs. Commissions-Rath und Kreisamtmann Benjamin Gottwald Weidlich übergeben.

Die Buchbinder-Innung trat auch diese Erbschaft an.

Die Hinterlassenschaft war nach dem Testamente zu schließen nicht unbedeutend; doch Prozesse, welche die Innung genöthigt war gegen die Erben und eine Menge Gläubiger aufzunehmen, verminderten das Kapital ganz erheblich.

Das Mobilienverzeichnis weist 175 Nummern mit einem taxirten Werth von 835 Thlr. 16 gr. auf, darunter allein acht Schnupftabaksdosen zu verschiedenen Werthen. Diese Gegenstände wurden durch einen verpflichteten Rathsheben in Geld umgesetzt; Betten, Wäsche und dergleichen wurden unter die Innungsmitglieder verlost.

Dann gingen aus Kassen und Vereinen, wo Eiersch Mitglied gewesen, 862 Thlr. 21 gr. ein. Ein Grundstück auf dem Grimmischen Steinwege, damals No. 1264, jetzt ein Theil von Pragers Biertunnel, mußte in den Kriegsjahren 1813—1815 für 1600 Thlr. verkauft werden, 600 Thlr. standen Hypothekenschulden drauf. Ein Haus auf den Amtsstraßenhäusern No. 17, jetzt Stadttheil Thonberg, brachte 259 Thlr. jährlichen Miethzins und war geschätzt auf 3400 Thlr., es wurde aus freier Hand für den Preis von 2650 Thlrn. verkauft. Ein Haus am äußersten Hallischen Thore, im Lohmühlengäßchen No. 1135, jetzt Gerberstraße 63, muß schon damals recht baufällig gewesen sein, so daß nur Bewohner niederer Stände sich einmieteten; es brachte etwa 140 Thlr. jährliche Miethzins und wurde 1834 für 1615 Thlr. von dem Schmiedegesellen Johann Gottlieb Milker erstanden.



Haus Gerberstraße 63 aus Kiersch's Vermächtniß, einst der Leipziger Buchbinderinnung gehörig.



Das Haus auf dem Thonberge wurde während der großen Völkerschlacht 1813 theilweise demolirt, so daß die Innung genöthigt wurde, es entweder zu verkaufen oder neu zu bauen. Da aber durch den Krieg die Kräfte der Innung erschöpft waren, so mußte es verkauft werden. So bedeutend der Werth des Nachlasses war, so bedeutend waren die Schwierigkeiten, die der Innung daraus erwuchsen: bauliche Veränderungen, Steuern und Abgaben, Klagen, Einquartierung, oft 30—50 Mann, etc. ließen die Innung

nicht froh werden, so daß die Legate nicht ausgezahlt werden konnten. 23 Jahre später, 1833, sah sich der Rath genöthigt, die Regulirung in die Hand zu nehmen, und beauftragte damit den Herrn Dr. Theodor Kind als Syndicus, ebenso beauftragte die Innung drei Herren aus ihrer Mitte. Da fanden sich denn große Unregelmäßigkeiten in den Büchern und Belegen; so konnten z. B. 252 Thlr., welche unter dem Obermeister Barthel nicht gebucht waren, nicht wieder erlangt werden. In dieser Zeit sind auch die zwei acht silbernen Armleuchter, die Eiersch zum Tempel gestiftet hatte, sowie eine Engelsfigur, die sich oben auf dem Tempel befand, verschwunden. Wo sie hingekommen sind, weiß Niemand. Die jetzt im Gebrauch befindlichen zwei neusilbernen Armleuchter nebst einer grünen Tischdecke wurden 1866 für den Preis von 20 Thlr. 10 gr. angeschafft. Die Regulirung dauerte aber den Herren selbst zu lange; sie fanden, daß es nach 25 Jahren dringend wünschenswerth sei, die Sache zum Abschluß zu bringen. Nach den wiederholt vorgenommenen Erörterungen stellte sich ein Gesamtvermögen von 4714 Thlr. 11 gr. 9 Pf. für die Innung heraus, aus welcher Summe die ausgesetzten Legate jährlich vertheilt werden sollten. Die jährlichen Zinsen betrugten aber nur 138 Thlr., so daß die im Testament nach des Erblassers Willen ausgesetzten Legate im Werthe von 300 Thlr. nicht ausgezahlt werden konnten. Daher verständigten sich die Herren mit dem Syndicus und setzten eine ganz andere Legatsvertheilung fest, bei welcher die Summe von 138 Thlrn. nicht überschritten wurde.

Und so konnte 1836 mit der Auszahlung der Legate begonnen werden. Mit der Zeit vermehrte sich das Capital etwas durch nicht erhobene Legate und höhern Zinsfuß, so daß heute ungefähr 650 Mark jährlich zur Vertheilung kommen.



Der silberne Tempel, von Kierisch der Leipziger Buchbinderinnung gestiftet.

Der von Liersch der Jnnung gestiftete Tempel ist ein Meisterstück der Goldschmiedekunst und bei Liersch's Lebzeiten, im Jahre 1807, durch die firma Gütig in Leipzig, von den Arbeitern Fischer, Süßerott, Dilling und Kreschmar angefertigt worden.

Der Tempel ist ohne Postament 45 cm hoch, aus reinem Silber gefertigt und trägt an dem unter der Kuppel befindlichen Bande folgende Inschrift:

Dieser Ehrentempel sey Mit und Nachwelt Dier
ein Zeuge, von der Liebe eines Gatten, der ihn
der Gefährtin seines Lebens weihte, in dessen
Hertzen unaustilgbar fest, wie hier Ihr Nahme steht
Johanna Sophie Liersch gebohrne Hartmann † im
Jahre 1719 sah Sie das Licht der Erde; die Sonne
einer bessern Welt ging Ihr im Jahr 1807 auf, der
19 Mart. war Ihr Sterbetag abent ein viertel auf
elf Uhr Ihre Todes Stunde.

Der im Innern des Tempels befindliche Altar trägt oben zwei Herzen, sowie das Symbol der Auferstehung: einen Schmetterling.

An seiner Seitenfläche sind die Porträts des Stifters, links, und seiner durch diesen Tempel gefeierten Gattin, rechts, sowie die der damaligen Obermeister Dietrich, Barthel, Hager und Rüger angebracht.

Das Bild der verstorbenen Frau Johanna Sophie Liersch ist an der oberen Seite von Brillanten umgeben und durch einen die Worte: „Sie war mir Alles“ tragenden Deckel zu verschließen.

Im Innern der Kuppel ist der Schmuck der Gefeierten, eine schwere goldene Halskette in kunstvoller Filigran-Arbeit, und die ineinander verschlungenen Trauringe des

Eiersch'schen Ehepaares an feinen goldenen Kettchen schwebend aufbewahrt.

So reiflich und schön das Testament überlegt war, das hat Eiersch wohl nicht bedacht, daß, um seinem letzten Willen zu entsprechen, nach 68 Jahren sein Grab geöffnet, seine und seiner Gemahlin Ueberreste ausgehoben und in einem neuen Friedhofe wieder eingebettet werden würden. Am 6. September 1878 früh 6 Uhr versammelten sich an der Grabstätte vier Meister, in deren Beisein die Ausgrabung geschah. Und so ruhen nun die Ueberreste seit dieser Zeit auf dem Neuen Friedhofe, gleich rechts am Hauptwege im zweiten Grabe.

1843 gab die Innung Eiersch's Kapital von 4700 Thlrn. auf eine Hypothek, legte noch aus der Kade 129 Thlr. 9 gr. 8 Pf. zu, so daß die Hypothek nun 4829 Thlr. 9 gr. 8 Pf. betrug; später erhöhte sie das Kapital noch um 2012 Mark 2 Pf. aus Geldern der Krankenkasse, übertrug 1853 die Hypothek von 16500 Mark auf das Grundstück „Großes Joachimsthal“ in der Hainstraße Nr. 10. Diese Hypothek wurde 1889 der Innung gekündigt und ausgezahlt und die 2012 Mark der Krankenkasse wieder zurückgegeben, so daß heute, im Jahre 1894, das reine Eiersch'sche Kapital aus 14500 Mark besteht und als erste Hypothek auf dem Grundstück Heinrichstraße Nr. 15 in L. Reudnitz eingetragen ist.



erhoben die Kramer Klage gegen einige Buchbinder wegen Handels mit weißen und bunten Papieren; die Innung nahm sich der Sache an, stützte sich auf alte Rechte, und die Kramer wurden abgewiesen.

1812

den 20. Mai ordnete die Innung unter Obermeister Handtusch abermals das Meisterwerden. Anstatt des Essens

1817

und Trinkens beim Meisterstückmachen sollte jedem Schaumeister täglich 1 Thlr., dem Obermeister aber, bei dem das Stück gearbeitet wurde, 12 Thlr. insgesammt bezahlt werden. Ueber die zu fertigenden Stücke waren bestimmte Regeln zu befolgen:

Der Stückmeister legte die Stücke zuerst in rohem Zustande der Kommission vor; diese überzeugte sich davon, daß noch nichts darangekommen oder gemacht sei. Darauf konnte die Arbeit beginnen. Jeden Tag wechselten die Schaumeister so lange in der Kontrolle, bis die Stücke fertig waren, was gewöhnlich 12—14 Tage dauerte. Die Arbeitszeit währte von früh 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 8 Uhr Abends. Dann wurden die fertigen Stücke der Innung vorgelegt, welche das endgiltige Urtheil darüber fällte.

- 1818 versuchte der Mitmeister Arndt eine Schlagmaschine in Gang zu bringen. Die Innung sprach sich beifällig darüber aus und hob hervor, daß nach einigen Verbesserungen daran Herr Arndt sich um dieses Werk sehr verdient mache.
- 1820 beschloß die Innung, daß kein Meister mehr als zwei Lehrlinge halten solle, weil mehr nicht zu übersehn und zu unterrichten wären und später, wenn sie Meister würden, einer dem andern zu viel schaden würde. Diesem Beschlusse kamen die Meister bis 1847 nach.
- 1825 versuchte die Teubner'sche Buchdruckerei ihre englischen Werke durch Buchbindergesellen selbst broschiren zu lassen. Letztere wurden aber den 30. Januar aufgehoben, und Teubnern wurde von Obrigkeit wegen für die Zukunft diese Angehör unter sagt.

hatte ein Buchbindergefelte Namens Schramm den Wunsch, zu heirathen; er ließ ſich in der Nicolaiſirche anbieten und wollte als Gefelle bei ſeinem Meiſter weiter arbeiten. Die Innung glaubte aber das für die Wohlfahrt der Innung höchſt nachtheilige Vorhaben nicht geſtatten zu können, machte Anzeige beim Magiſtrat, und ſo wurde Schramm, der mittlerweile in Stötteritz doch getraut worden war, an Amtsſtelle gefordert. Hier eröffnete man ihm, daß er ſeine Werkſtelle ſogleich zu verlaſſen habe.

1830

ſuchten die Gebrüder Brockhaus um Konzefſion nach, eine eigene Buchbinderei zu errichten, wurden aber auf erhöbene Einſprache der Innung ebenfalls abgewieſen.

1833

wurde die Innung von der Buchdrucker- und Buchhändler-Innung eingeladen, das vierte Säcularfeſt der Erfindung der Buchdruckerkunſt mitzufeiern. Die Innung beſchloß, der Einladung Folge zu leiſten und eine Fahne dazu anzuſchaffen. Die Geſamtkoſten derſelben beliefen ſich auf 235 Thlr. 10 gr. 6 Pf. Die Malereien der Fahne wurden vom Maler Straßberger ausgeführt.

1839

Durch die allgemeine Theilnahme angeregt, welche auch Leipzig an dem großen Unglück zeigte, das Hamburg durch den Brand erlitten hatte, ſpendete die Innung der Hamburger Buchbinder-Innung 100 Thlr., ferner abgebrannten-Kollegen in Plauen ebenfalls 55 Thlr.

1842

iſt folgende Notiz bemerkenswerth:

Herr Obermeiſter Hager theilt der Innung mit, daß er vor einigen Tagen vor die Rathſtute beſchieden und ihm daſelbſt eröffnet worden ſei, daß ein Herr Dietrich

1845

um Konzession zu einer Fabrik nachgesucht habe, in welcher er nicht nur Brieftaschen und dergleichen fertigen, sondern auch Pressungen aller Art in Gold und blind liefern, eine das Schlagen ersetzende Walzmaschine aufstellen wolle, und dergleichen mehr. Da aber diese Arbeiten von mehreren unserer Mitmeister gefertigt werden, die fraglichen Pressen und Walzwerke auch bei denselben zu finden sind, so sprach man sich einstimmig dahin aus, daß sich die Innung gegen die Eingriffe eines Kaufmanns in unser Gewerbe verwahren müsse.

1846 trat Carl Heinrich Sperling in die Innung ein. Dieser Name ist neben dem Namen Herzog für Leipzig ebenfalls von Bedeutung. Von dieser Zeit an und mit Beginn seiner Thätigkeit hebt eine neue Periode für die Leipziger Buchbinderei an. Wohl selten hat ein Gewerbe so bedeutende Fortschritte in so kurzem Zeitraum zu verzeichnen gehabt, wie es von da an in der Buchbinderei der Fall war.

Sperling's Verdienst war es, die Buchbinderei in neue Bahnen zu lenken, sie besonders zum Großbetriebe umzugestalten. Durch Anschaffung der besten, neuesten Hilfsmaschinen wetteiferten von da an die Leipziger Buchbindermeister unter einander und arbeiteten so an der steten Ausbildung unseres Gewerbes.

1848 war auch in unserer Innung ein sehr bewegtes Jahr, so daß der dermalige Obermeister Hager oft einen recht schweren Stand hatte. So wurde auf Antrag einiger Kollegen die seit dem Jahre 1725, also 123 Jahre zum Nutzen und Segen der Mitglieder errichtete Leichenkasse aufgehoben und deren Vermögen, 2559 Thlr., unter die Mitglieder vertheilt.

1853 stellt Näser den Antrag auf Einführung der Arbeitsbücher.

Dieselben fanden aber bei den Gesellen abfällige Aufnahme, so daß sie bald wieder eingingen.

1854

bekam C. H. Sperling eine Beschneidemaschine von Hartmann in Chemnitz, jedenfalls die erste in Leipzig; bei dieser Maschine stand oben das Messer fest, der Tisch bewegte sich durch Drehen nach oben, wobei vielfache Klagen über Einreißen der Bücher vorkamen.

ferner wurde in diesem Jahre die Leichenkasse wieder neu organisirt unter dem Titel „Verein von Buchbindermeistern zu Leipzig zur Aufbringung von Todtenopfern bei Sterbefällen der Mitglieder“. Es zeichneten 69 Meister einen Stammfonds und ordneten durch Statut die zu entrichtenden Beiträge und Leistungen.

In diesem Jahre erhielten die bisher so strenge beachteten Innungs-Artikel einen derben Riß, indem die Königl. Kreisdirektion der Innung aufgab, einen Meister Namens Lehmann ohne Meisterstück und für die halbe Einzahlung in die Innung aufzunehmen. Der Grund war, daß Lehmann lange Soldat gewesen war, worauf die Behörde Rücksicht nahm.

1855

erhielt C. H. Sperling die erste Abpreßmaschine aus Boston.

1857

bekamen die Meister Vetterlein und C. Föste die ersten Beschneidemaschinen, bei denen das Messer schräg nach unten ging. Verfertigt waren die Maschinen von Heim in Offenbach.

Auch vereinigten sich die Buchbinder-Innungen von Dresden, Chemnitz und Leipzig zur gemeinschaftlichen Berathung eines Entwurfs der Gewerbeordnung. Die Konferenz wurde in Riesa abzuhalten beschlossen. Die gemeinsam

gefaßten Beschlüsse wurden gedruckt dem Königl. Ministerium des Innern, sowie jedem Mitgliede überreicht. Die Konferenz erklärte, entschieden Gegner einer absoluten Gewerbefreiheit zu sein und äußerte den Wunsch, daß in die Deputationen des Landtags geeignete Mitglieder des Gewerbestandes zugezogen werden sollten.

1862 wurde die Gewerbefreiheit in Sachsen eingeführt, aller Innungszwang hörte auf. Vorbei war die gute, alte Zeit, von der uns die Alten heute noch so gern erzählen, manche alte Sitte und mancher schnurrige Kauz fiel der Zeit zum Opfer. In der Innung selbst war diese Veränderung sehr fühlbar, doch hielt ein altes liebgewonnenes Band, das Liersch'sche Vermächtniß, die Mitglieder zusammen, so daß auch diese Klippe glücklich umschifft wurde.

Das letzte Meisterstück fertigte Robert Willfrodt. Anstatt eines Obermeisters wählte die Innung seit der Einführung der Gewerbefreiheit einen Vorsteher, und zwar F. E. Näser, welcher denn auch hervorhob, wie unsere Innung seit Jahrhunderten mit Ehren bestanden habe, und daß von ihr mit Stolz behauptet werden könne, daß sie auch ohne Gewerbefreiheit die Ehre habe, Träger einer Intelligenz und Betriebsamkeit gewesen zu sein, welche Anerkennung ausgezeichneter Leistungen weit über die engen Grenzen unseres Vaterlandes gefunden habe. Und so solle es auch unter dem Wechsel der Gesetzgebung bleiben.

Von dieser Zeit an folgen nun eine Menge Veränderungen in den Bestimmungen der Innung. So hörte es von dieser Zeit an auf, daß ein Rathsdeputirter bei den Quartalsversammlungen zugegen war. Ein neues der Zeit angepaßtes Statut wurde am 1. April eingeführt, die Krankenkasse der Meister wie der Gesellen umgeändert,

die neu eintretenden Meister der Innung nur noch vorge- stellt, das Lehrlingswesen erhielt eine andere Organisation, die Lehrlinge wurden vor offener Lade vom Obermeister durch Handschlag für das Gewerbe verpflichtet.

1864

bekam C. H. Sperling die erste Einfägemaschine aus Boston, sowie die erste Dampfvergoldpresse aus London, die vorläufig noch für Handbetrieb eingerichtet in Gebrauch kam.

1866

im Frühjahr war es endlich so weit, daß bei C. H. Sperling die Einrichtung zum Dampfbetrieb fertiggestellt war und somit die erste Buchbinderei mit Dampfbetrieb arbeitete. Leider trat durch den deutsch-österreichischen Krieg große Geschäftsstille ein, so daß die Gehilfenzahl von 450 auf 250 herabging und kaum für diese Arbeit genug vorhanden war. Pocken und Cholera grassirten in Leipzig.

1867

stellen die Gehilfen den Antrag, die Krankenkasse in Selbstverwaltung zu übernehmen und die Mitwirkung der Innung zu beseitigen. Der Antrag wurde zwar von der Innung abgelehnt, doch 1869 die Kasse mit einem Vermögen von 668 Thln. 23 gr. 7 Pf. den Gehilfen auf dem Rathhause übergeben. Noch in demselben Jahre stellten die Gehilfen einen weiteren Antrag: Lohnerhöhung, verminderte Arbeitszeit und Uebergabe des Arbeitsnachweises in ihre Hände, was wiederum abgelehnt wurde.

1872

nach dem deutsch-französischen Krieg, wo Handel und Gewerbe eine nie geahnte Höhe erreichte, und wo mancher den Grund zu späterem Wohlstand legte, gingen die Löhne rapid in die Höhe, so daß

- 1873 die Gehilfen zum größten Theil die Arbeit einstellten, um ihre Forderungen durchzusetzen, was ihnen auch theilweise gelang.
- 1876 starb der Meister C. H. Sperling; das Geschäft ging auf dessen Söhne über, welche es zu immer größerer Blüthe brachten.
- 1878 erhielt J. R. Herzog die erste Drahtheftmaschine von Gebrüder Brehmer in Philadelphia, welche Firma später nach L. Plagwitz übersiedelte. Der Erfinder der Drahtheftmaschine ist Hugo Brehmer, der Erfinder des Heftverfahrens heißt Henry H. Heyl in Philadelphia. Die ersten Versuche, eine Faden-Buchheftmaschine zu konstruiren, wurden gemacht, ehe an die Drahtheftmaschine gedacht wurde; die erste Fadenheftmaschine wurde erst 1881 auf den Markt gebracht, fand aber ihrer damaligen Unvollkommenheit wegen keinen Beifall.
- 1881 war die Zahl der außerhalb der Innung stehenden selbstständigen Buchbinder so groß, daß die Innung beschloß, das Eintrittsgeld von 90 Mark auf 45 Mark herabzusetzen, was zur Folge hatte, daß 40 Meister der Innung beitraten.
- In diesem Jahre wurde zum ersten Mal wieder ein Obermeister, anstatt eines Vorstehers, gewählt, und der seitherige Vorsteher F. A. Schmidt dazu auserwählt; unter dessen Regie fand den 14.—16. August in Bonorands Etablissement der zweite Verbandstag deutscher und österreichischer selbstständiger Buchbinder statt. Mit diesem Verbandstag hatte die Innung eine schöne, stattliche Ausstellung aller Arten von Maschinen und Bedarfsartikeln zc. verbunden. Die Betheiligung von nah und fern war groß; verschiedene An-

träge zur Hebung des Gewerbes und des korporativen Geistes wurden berathen. Das Fest selbst ist vielen von uns noch in freundlicher Erinnerung.

1882

stifteten unsere Frauen der Innung zu ihrer Fahne ein neues Bandler, sowie Handschuhe und Scherpen, ein schwarz·weiß·rothes Fahnenband und einen Erinnerungsnagel.

1883

unter Obermeister C. E. Kühne bestätigte die Königl. Kreishauptmannschaft für die in Leipzig bestehende Buchbinder-Innung auf Grund des § 97 ff. der Gewerbeordnung (Gesetz vom 18. Juli 1881) ein neues Statut, welches 71 Paragraphen umfaßt. In diesem Statut wird das Lehrlingswesen neu geregelt; zur Prüfungskommission der Gesellensstücke werden zwei Gehilfen hinzugezogen, um die Censuren gemeinschaftlich festzustellen. Durch das neue Statut erlangte die Innung das Recht, Nebenstatuten zu errichten; infolgedessen wurde die Krankenkasse von der Innungskasse getrennt und eine eigene Verwaltung eingerichtet.

1886

trat abermals die Frage an die Innung heran, das Eintrittsgeld herabzusetzen, und zwar von 45 Mark auf 10 Mark. Es waren wiederum 37 selbständige Buchbinder vorhanden, die unter der Führung Paul Schambachs eine Vereinigung gegründet hatten und später der Innung beitraten.

1887

bestätigte die Königl. Kreishauptmannschaft das neue Statut der Krankenkasse, worin den Mitgliedern ein wöchentliches Krankengeld von 12 Mark 25 Pf. nebst 100 Mark Todtenopfer garantirt werden.

1888 am 9. März starb Kaiser Wilhelm I. Herr Obermeister Moriz Göhre widmet dem abgeschiedenen Herrscher warme Worte für seine treue Fürsorge für sein Volk, der wir auch die Wiederbelebung der Innungen zu verdanken haben. Alle Anwesenden in der betreffenden Sitzung erhoben sich von ihren Sitzen, um so das Andenken des großen Todten zu ehren. Die Innung beschloß, sechs Mitglieder mit der Fahne nach Berlin zu entsenden, um dem Kaiser bei seiner Beisehung die letzte Ehre zu erweisen.

In demselben Jahre brannte die Sperling'sche Buchbinderei in der Eilenburgerstraße ab; um keinen Stillstand zu erleiden, kauften die Inhaber die J. R. Herzog'sche Buchbinderei nebst Grundstück am Täubchenweg und vereinigten beide Geschäfte, so daß nun die Herzog-Sperling'sche Buchbinderei z. Z. die größte Deutschlands ist.

1889 starb J. R. Herzog. Die Stadt Leipzig verehrt ihn als einen ihrer geschicktesten Buchbinder und als Vorkämpfer der modernen Buchbinderei. Herzog hinterließ ein großes Vermögen; er bedachte seine Arbeiter mit reichen Legaten. Der Innung gehörte er bei seinem Tode nicht mehr an.

In demselben Jahre, unter Obermeister Göhre, verließ die Königl. Kreishauptmannschaft der Innung die Rechte aus § 100 f. der Reichsgewerbeordnung:

„Alle, welche das Buchbindergewerbe selbständig betreiben, aber der Innung nicht angehören, sind zu den Kosten des von letzterer errichteten Arbeitsnachweises und der Herberge heranzuziehen.“

Die Hoffnung, welche sowohl die Regierung als auch die Volkvertretung auf die Wiederbelebung der Innungen gesetzt haben, sind zum Theil unerfüllt geblieben, weil eine

Anzahl selbstständiger Gewerbetreibenden denselben fern bleibt, aber dennoch von den Wohlthaten der Innung mit zehrt; daher müssen aus finanziellen Gründen viele der im Gewerbegesetz empfohlenen Einrichtungen unterbleiben, oder doch deren Kosten in ungerechter Weise von den Innungsmitgliedern allein getragen werden. Noch wurden durch die Gewerbenovelle vom 7. Juli 1886 § 100 f. die Behörden ermächtigt, auch unserer Innung nicht angehörende selbstständige Gewerbetreibende zu den Kosten nothwendiger und bewährter Einrichtungen steuerpflichtig zu machen. •

1890

schon zeigte sich's, wie obiger Paragraph ausgelegt werden kann.

Eine Klagesache der Innung gegen eine außerhalb der Innung stehende Firma ist besonders bemerkenswerth. Letztere glaubte die der Innung verliehenen Rechte des § 100 f. auf sich anzuwenden nicht verbunden zu sein und verweigerte den Beitrag zum Herbergswesen.

Die Innung, gestützt auf ihre Rechte, ließ nun den Betrag von 8 Mark im Verwaltungswege einziehen, worauf die Firma klagbar vorging. Sie halte sich, so führte sie aus, von jeder Beitragspflicht zu den Aufwendungen der Innung für befreit, da sie ihr Buchbindergeschäft fabrikmäßig betreibe; sodann kennzeichnete sie des Nähern ihren Fabrikbetrieb in der Anzahl der Leute, Arbeitseintheilung und Dampfbetrieb zc. für die Innung lag der Kernpunkt darin, zu wissen, wie das Wort „Fabrik“ aufzufassen sei. Bis jetzt herrschten sehr verschiedene Meinungen, auch die Gewerbeordnung gab keine gesetzliche Definition des Wortes „Fabrik“, und ein richterlicher Ent-

scheid war ebenfalls noch nicht dagewesen. Das Königl. Amtsgericht in Leipzig entschied nun folgendermaßen:

Daß die räumliche Größe der Arbeitsstätte, die bedeutende Zahl der beschäftigten Arbeiter, sowie die Arbeitstheilung keinen Zweifel lasse, daß es fabrikmäßiger Betrieb sei.

Der Handwerksbetrieb pflege mit einer ungleich geringeren Arbeiterzahl zu arbeiten, seine Betriebsstätte sei die Werkstatt, nicht der Arbeitsaal.

Die Innung wurde kostenpflichtig abgewiesen, sie mußte die 8 Mark nebst 18 Pf. Zinsen zurückerstatten und hatte über 200 Mark Kosten zu zahlen.

Verschiedene andere Firmen sahen aber doch die Aufwendungen der Innung als auch in ihrem Interesse an und leisteten fernerhin ihre Beiträge.

In demselben Jahr 1890 ließ die Innung die Eiersch'sche Grabstätte abermals mit einem Kostenaufwand von 234 M. 20 Pf. renoviren.

1891 erhielt die Innung die Rechte nach § 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung, welcher bestimmt:

„Daß Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl derselben aber nicht angehören, vom 1. October 1891 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.“

Auch zu dieser vom Gesetzgeber für das Handwerk vielversprechenden Verordnung fand sich bald Gelegenheit, eine richterliche Auslegung kennen zu lernen:

Auf die Klagen der Innung bei der Behörde, daß trotzdem Lehrlinge von Nichtinnungsmeistern angenommen

und gehalten würden, sah sich letztere veranlaßt, gegen eine hiesige Firma eine Strafverfügung deswegen zu erlassen.

Diese Firma beantragterichterlichen Entscheid und erklärte, daß sie seit längerer Zeit keine Lehrlinge mehr angenommen habe, nicht etwa weil sie die Nichtberechtigung dazu anerkenne, sondern weil ihr der Umfang ihres Geschäfts nicht erlaube, die Ausbildung der Lehrlinge persönlich zu überwachen.

Das Urtheil des Schöffengerichts war freisprechend, das Gericht ging von der Auffassung aus, daß die Zwangsvorschriften des Innungsstatuts bezüglich der Lehrlinge auf den Großbetrieb der Fabriken keine Anwendung finde. Nach Ansicht des Schöffengerichts ist es gleichgültig, ob die einzelnen Leute als Arbeitsburschen oder als Lehrlinge angestellt sind und die Firma könne durch das Innungsstatut nicht gehindert werden, Lehrlinge zu halten.

Diesen richterlichen Entscheid unterbreitete die Innung auf Anregung anderer Innungen dem Innungsausschuß in Leipzig. In Anbetracht aber des bevorstehenden 350jährigen Jubelfestes wünschte die Innung von weiteren Schritten bis nach dem Feste abzusehen.



In diesem Jahre wurde beschlossen, 1894 das 350jährige Bestehen unserer Innung zu feiern und den Verbandstag nach Leipzig dazu einzuladen, von einer Ausstellung dagegen abzusehen. Im Laufe der Zeit aber mehrten sich die Stimmen für Abhaltung einer Ausstellung. So entschloß sich der Vorstand, eine Versammlung von Interessenten einzuberufen, um die Meinungen darüber kennen zu lernen. Die Versammlung sprach sich für eine Ausstellung aus, und der Vorstand konnte nun mit Sicherheit auf eine zahlreiche Betheiligung rechnen und das Weitere einleiten.

So wurde denn mit dem Krystallpalast Kontrakt abgeschlossen, daß sämtliche Räume dieses Etablissements, darunter außer den Festsälen allein circa 3000 qm zur Ausstellung, der Innung für die Zeit vom 5. bis 12. August zur Verfügung stehen.

- 1892 beschloß die Innung die Anschaffung eines Innungs-Albums. Dasselbe soll, wie der Antragsteller bestimmte, durch Bild und eigenhändige Unterschrift eine unvergängliche Erinnerung der Zeitgenossen und eine Perle unseres Archivs sein.

Die Innung betraute Herrn Obermeister Göhre mit der weiteren Ausführung, mit der Bestimmung, daß solches bis 1894 zur 350 jährigen Jubelfeier fertig werde.

Die Ausführung ist in schönster Weise gelungen, die Zeichnung von Herrn Max Bischof, Architekten und Direktor-Assistenten am Kunstgewerbe-Museum zu Leipzig der Innung gestiftet; der Einband von unserem Genossen Alfred Göhre jun. gefertigt und vergoldet; Leder, Gold und viele Zuthaten sind von Genossen und werthen Gönnern gestiftet.

- 1893 trat ein Frauencomité mit einem Aufruf um freiwillige Beiträge an die Frauen und Gönner der Innung heran, um dieselbe zu ihrem 350 jährigen Jubelfest mit einer neuen Fahne zu erfreuen.

„Auch wir Frauen,“ heißt es da, „haben lebhaftes Interesse am Gedeihen der Innung, sowie des gesammten Buchbindergewerbes, denn daselbe ist Lebensberuf und Quelle des Erwerbs unserer Ehemänner und somit der Wohlfahrt der Familie.“

In kurzer Zeit war ein Betrag beisammen, der die Kosten vollständig deckte. Unter den vielen verschiedenen Ent-

würfen hiesiger Künstler entschied sich der Vorstand für den Entwurf des Herrn Otto Dibbern. Die Ausführung wurde der Firma Chr. Gottlob Hecker übertragen.

1893

Um den in allen Gewerben, auch in der Buchbinderei eingerissenen Mißbräuchen im Lehrlingswesen entgegenzuwirken, bestätigte die Königl. Kreishauptmannschaft folgenden von der Innung gefaßten Beschluß:

„Mitglieder, welche allein arbeiten oder bis zwei Gesellen beschäftigen, dürfen drei Lehrlinge annehmen und zwar den dritten erst dann, wenn der erste sein letztes Lehrjahr beginnt, ferner

Mitglieder mit 5 Gesellen 4 Lehrlinge

bis 10 „ 5 „

„ 15 „ 6 „

„ 20 „ 7 „

und für je weitere 10 Gesellen je einen Lehrling.“

1894

am 5. Februar macht Herr Obermeister Göhre der Innung die hoch erfreuliche Mittheilung, daß Se. Maj. der König Albert von Sachsen geruht haben, das Protektorat über die anläßlich des Verbandstages stattfindende Ausstellung zu übernehmen, was die Innung mit der größten Freude vernahm, die sie durch ein mit Begeisterung ausgebrachtes Hoch bezeugte. Wie aber nicht allein unsere Innung, sondern auch weitere Kreise von diesem Ereigniß berührt wurden, darüber schreibt unser Münchener Verbandsblatt folgendes:

Ein Gefühl des ehrfurchtsvollsten Dankes muß jeden Handwerker erfüllen bei dem Gedanken, daß eine einzelne Innung der hohen Ehre theilhaftig wurde, zu ihrem Landesvater als Protektor über ein bescheidenes Unternehmen aufblicken zu dürfen. König

Albert erweist sich hierdurch wiederholt als aufrichtiger Freund des Mittelstandes, der die Liebe seines Volkes in höchstem Grade verdient.

Das Verbandsblatt schreibt dann weiter: Es war beim vorjährigen Verbandstag in Chemnitz, daß ein sächsischer Colleague dem Redakteur gegenüber mit Thränen der Rührung in den Augen die Worte ausrief: Unser Albert, für ihn leben und sterben wir! Wahrlich, glücklich ein Volk, dessen Herzen mit solcher Anhänglichkeit dem Fürsten entgegenschlagen, glücklich ein Handwerkerstand, der einen solchen König als den seinen ehrt und daher in aufrichtigster Begeisterung jederzeit in den Ruf einstimmen kann:

Heil Dir!

Schützer und Förderer des Handwerks!



Schluß:

Heute im Jubeljahr 1894 unter der Regierung des deutschen Kaisers Wilhelm II. und des Königs Albert von Sachsen beträgt die Zahl

der Innungsmitglieder	118
deren Gehilfen	960
„ Lehrlinge	311
„ Arbeiterinnen	750
„ Hilfsarbeiter	80

zusammen 2219 Personen.

Mit Dampfkraft arbeiten 12 Genossen.

Der Innung nicht angehörende Buchbindereien beschäftigen circa 1200 Personen.

Im Jahre 1893 sind 690 Gesellen zugereist, sprachen beim Gesellenvater vor und erhielten an Unterstützung 699 Mark. Der Arbeitsnachweis wurde 2040 mal benutzt.

Das Vermögen der Innung besteht 1894 in folgendem:

Innungskasse	M.	2043.72
Krankenkasse	„	3054.42
Sterbekasse	„	183.89
Prämienfonds	„	38.56
Herbergskasse	„	301.67
Eiersch's Vermächtniß	„	14500.—
Zinsen vom Eiersch'schen Vermächtniß „		662.55

in Summa M. 20784.81

gegen 15 Thlr. 14 gr. 6 Pf. im Jahre 1895.

Zu all der jahrelangen Arbeit und den erzielten Erfolgen gehörten Männer und treue Innungsgenossen, die den Obermeistern jeder Zeit mit Rath und That zur Seite standen. Viele und ernste Aufgaben harren noch der Lösung, auch die Gegner der Innung sind zu beachten, so daß auch fernerhin ein festes, treues Zusammenhalten aller Genossen dringend nothwendig ist, um siegreich und ehrenvoll aus allen Gefahren hervorzugehen.

Und wie unsere Vorfahren, so wollen auch wir in dem gemeinsamen Streben nach Vervollkommnung unseres Gewerbes zu Nutz und Frommen unserer Nachkommen treu zur Fahne halten.

Bei Schluß dieser Schrift sind die Vorarbeiten zu unserem Jubiläum in vollem Gange, die Anmeldungen zur Ausstellung schon so zahlreich eingegangen, daß an einem schönen, Leipzigs würdigen Gelingen des Unternehmens kein Zweifel mehr ist.





Alphabetisches **Namenverzeichnis**
der
Innungs = Mitglieder
seit dem Bestehen der Innung
von
1544 bis 1894.

Das beigefügte Zeichen O. bedeutet: war Obermeister.

Jahr des Eintritts.	Jahr des Eintritts.
A.	
Artopäus, Johann Peter	1709
Augustin, Joh. Friedrich Elias 1781	
Achilles, Joh. Christian . . . O.	1782
Arndt, Carl Heinrich Emanuel O.	1812
Achilles, Eduard	1819
Albrecht, August Eduard . . . O.	1834
Arnold, Robert Ernst	1838
Anger, Julius Eduard	1851
Anders, Eduard Heinrich	1859
Angermeyer, Joh. Heinrich . . .	1886
B.	
Bird, Christoph O.	1544
Bachofen, Ambrosius	1578
Buschweiler, Christoph . . . O.	1697
Beinerdt, Johann Georg	1704
Buschweiler, Johann Christian	1710
Bosse, Heinrich Gottfried . . O.	1724
Barnbed, Sebastian Heinrich O.	1726
Barthel, Johann Christian . . O.	1734
Bierlig, Carl Adolph O.	1754
Buchenthal, Johann Christian	1756
Barthel, Johann Gottfried O.	1768
Barnbed, Johann Gottlieb . . .	1770
Böttcher, Daniel	1797
Barnbed, Jean	1801
Bierlig, Gottlob Wilhelm	1808
Barthel, Johann Gottfried . . .	1809
Brauchbach, Carl Friedr. Gottlob	1815
Bach, Adolph	1824
Bley, Gottlob	1826
Brecheisen, Gustav Adolph . . .	1834
Bierlig, Julius Theodor	1836
Broz, Ernst Eduard	1839
Brecheisen, Heinrich Leopold .	1840
Böfenberg, Julius Ferdinand .	1842
Bindrich, Gottlieb Joh. Martin	1847
Bube, August Ferdinand	1848
Busch, Ludwig Hermann . . . O.	1851
Bielitz, G. A.	1852
Bugbaum, Emil	1856
Böhnsch, Carl Moritz	1879
Böfenberg, Gustav Waltherr . .	1881
Barthel, Franz August	1881
Brenke, Wilhelm	1881
Bube, Gustav Adolf	1881
Böttcher, Carl Heinrich	1881
Bauer, C. F. Ludwig	1881
Beylich, Fr. Em.	1881
Breitkopf & Härtel	1881
Berger, Paul I.	1886
Berger, Paul II.	1886
Berthold, Carl Gottlob	1886
Böhne, Wilhelm Richard	1887
Baumbach, Max	1892
Braune, Robert	1893
Böhnsch, Georg	1894
C.	
Crusius, Friedr. Julius	1841
Crusius, Carl Willh. Hermann .	1866

	Jahr des Eintritts.		Jahr des Eintritts.
Cordes, Georg	1881	Frühse, Gottfried Gustav.	1867
Claugner, E. Hugo	1881	Fugmann, Wilhelm	1881
D.			
Deichmann, Phillip	1600	Frühse, Gustav	1881
Dehn, Gottfried	1669	Förste, Carl Friedrich	1881
Dittrich, Johann	1698	Friedling, C. F. H.	1881
Dietrich, Johann Christoph	1730	Fäge, Ernst	1886
Dietrich, Michael Heinrich	1732	Freitag, Ernst	1886
Dietrich, Heinrich Ludwig	1760	Frühse, Ernst	1886
Dietrich, Johann Christian	1766	Fischer, J. F.	1886
Dietrich, Johann Heinrich	1792	Föste, Paul Rudolph	1887
Dietrich, Carl Ludwig	1795	Frühse, Th.	1887
Dähne, Karl Heinrich	1821	fidentscher, Heinrich	1892
Dietrich, Ludwig Heinrich	1831	fidentscher, Georg Ludwig	1892
Dietrich, Robert August	1839	Friedrich, Otto	1894
Dähne, Theodor Carl Christian	1856	E.	
Dittmann, Gustav	1886	Erbner, Hans	1544
Dammer, Gustav	1886	Eenschel, Arnold	1556
Delling, G.	1886	Gosmar, Balthasar	1590
Dörffel, Ludwig	1886	Grosch, Heinrich	1603
Dennhardt, Alex	1893	Gral, Simon	1605
E.			
Eichhorn, Franz	1544	Gottschalk, Christian	1692
Engel, Caspar	1629	Grimm, Nikolaus Heinrich	1810
Eger, Christian	1693	Gräbner, Gottlieb	1811
Eische, Ernst Franz	1842	Gottlob, Friedrich	1814
Enders, Emil Alexander	1859	Geißler, Friedrich August	1828
Ellenberger, Friedrich Hermann	1886	Gltz, Adolph Friedrich Moritz	1837
Engel, Reinhold	1892	Griel, Johann Carl Emanuel	1844
F.			
Fuchs, Johannes	1681	Gräbner, Ernst Moritz	1848
Flügel, Christoph	1708	Geißler, Hermann Julius	1858
Frähauf, Johann Christian	1735	Göhre sen., Heinrich Moritz O.	1872
Faust, Christoph Michael	1758	Grimm, Eugen	1881
Frähauf, Johann Paul	1779	Gauditz, R.	1886
Frähauf, Carl Gottlob	1794	Gebhardt, K. E.	1886
Fischer, Eduard Friedrich	1825	Gräbner, Johannes	1886
Frey, Otto	1827	Grengel, Moritz	1886
Fischer, Julius Ludwig	1836	Gampe, Joh. Friedrich	1886
Fischer, Hermann Ludwig	1839	Gotter, Louis Hermann	1887
Föste, Johann Heinrich Conrad	1850	Gerfin, Carl	1887
Fuchs, Heinrich Gustav	1865	Gänther, Arthur Heinrich	1888
		Göhre jun., Alfred	1894
G.			
		Hartung, Wolf	1544
		Hirsch, Ambrosius	1577

Jahr des Eintritts.	I.	Jahr des Eintritts.
Hempel, Lorenz		
Hempel, Martin		
Hefz, Gottfried		
Henrici, Christoph Gottlieb		
Hartmann, Johann Christoph O.		
Henrici, Christian Gottlieb		
Hoffmann, Johann Martin		
Haupt, Johann Daniel		
Hager, Gottlob Leberecht.		
Hübner, Christian Friedr. Wilh.		
Hartmann, Carl		
Handtusch, Christian Leber. O.		
Hager, Benjamin Gottl. Leber.		
Hagendorff, Joh. Gottfr. Conrad		
Hager, Carl Gottfr. August O.		
Hofmann, Heinrich		
Heibey, Gustav Eduard		
Hasenohr, Gustav Ludwig		
Hensel, Karl Alexander		
Hager, Moritz Theodor		
Halle, Franz Ferdinand		
Hager, Julius August		
Hormann, Gustav Moritz		
Hönike, Karl Ernst Ferdinand		
Hennig, Julius August Ferdinand		
Heinemann, Karl Aug. Joseph		
Hagendorff, Ernst Moritz		
Herzog, Julius Richard		
Hoffmann, Julius		
Huhn, Karl		
Hunger, Ferdinand Jul. Theodor		
Hoske, Gottlieb Gottfried		
Hersfurth, H.		
Hafemann, Albert		
Herold, Carl		
Haase, Theodor		
Hantsch, A.		
Herzig, Gustav		
Hermann, Gustav		
Heinike, Friedr. Bernhard		
Hilbig, Hermann		
Hahn, August		
Hähnel, Otto		
Halle, Karl Alfred		
Huth, Gustav		
Hentschel, Hermann		
	J.	
	Jädenfeint, Friedrich	1710
	Jonas, Friedrich Emanuel	1773
	Jänig, Johann Gottlieb	1782
	Jänig, Friedrich Ludw. Heinr.	1837
	Jäger, Ferdinand Heinrich	1833
	Jäger, Carl Eduard	1841
	Jungs, G. Wilhelm	1881
	Jungmichel, Carl	1886
	Jungmann, Clemens	1886
	Jena, Theodor	1892
	K.	
	Kolbuis, George	1547
	Köblich, Urban	1567
	Kleinschmidt, Fabius	1570
	Klinger, Christoph	1665
	Kreßbaum, Joachim	1670
	Kolbe, Christoph	1680
	Kallenbach, Joh. Erasmus O.	1695
	Kreßbaum, Christian Bernh.	1703
	Kraß, Lucas Andreas	1708
	Kölling, Christian Ernst	1713
	Knopper, Christian	1722
	Kölling, Gottlieb	1729
	Kreps, Gottfried	1751
	Klemann, Johann Paul.	1759
	Kärtschner, Johann Gottfried O.	1762
	Kohl, Johann Christoph	1767
	Kaiser, Johann Christian Peter	1801
	Kappellmann, Johann Gottfr.	1802
	Kleinert, Christian Gottlob O.	1802
	Karlsohn, Karl Friedrich	1828
	Knoblauch, Karl	1833
	Krause, Heinrich	1843
	Kerkow, Adam Christian	1844
	Kruse, Alexander Wilh. Gottlieb	1846
	Koch, Julius Johann Samuel.	1846
	Knauer, Wilhelm Theodor.	1846
	Kipper, Christ. Gottlieb Robert	1851
	Kräger, Eduard Otto	1855
	Kähne, Carl Ludwig	1858
	Kasten, Karl Oskar Emil	1881
	Kosel, Heinrich	1881
	Körner, Friedr. Carl Johannes	1881
	Köllner, Albert Aug. Heinr. Carl	1881

	Jahr des Eintritts.
Kaßsch, Wilhelm Rudolf	1881
Känne, C.	1886
Kalfer, Carl Eduard	1886
Kußcher, C. F.	1886
Kurth, Alwin	1886
Kragisch, Oswald	1893
Kamphoff, Emil	1894

L.

Lehmann, Abraham	1688
Lehmann, Andres	1615
Lunigius, Caspar	0. 1652
Lunigius, Gottfried	1681
Lislovius, David	0. 1713
Löffler, Ephraim Salomon	1724
Löber, Johann Heinrich	1748
Lange, Johann Philipp	1750
Löber, Friedrich Wilhelm	1767
Liersch, Gotthilf Baithasar	1778
Ludovici, Johann Wilhelm	1786
Lange, Johann Friedrich	1802
Löber, Carl Friedrich	1804
Läddeke, Aug. Wilh. Zacharius	1834
Löber, Carl Heinrich Ernst	1839
Lange, Eduard	1843
Lange, Julius	1844
Lehm, Julius August	1846
Lange, Carl Friedrich	1853
Lehmann, Friedrich Wilhelm	1854
Loos, Philipp Emil	1859
Lauß, Carl	1836
Lanzendorf, Ernst	1890
Lische, Friedrich August	1892

M.

Morag, Mathes	1575
Mardorff, Hans	1609
Meyer, Joh. Jacob	1698
Meißner, Friedrich	0. 1708
Meißner, Johann Friedrich	1735
Mahnert, Johann Christian	1756
Meyer, Johann August	1762
Müller, Tobias Michael	1766
Mahnert, Johann Daniel	1789
Müller, Johann Adolf	1791

	Jahr des Eintritts.
Müller, Karl	1882
Müller, Albert Hermann	1887
Meyer, Friedrich Robert	1842
Molwig, Friedrich Hermann	1844
Müller, Ernst Joh. Sigismund	1851
Möller, Johann Peter Wilh.	1852
Maul, Johann	1881
Mähle, J. Albin	1881
Müller, Theodor	1886
Meerboth, Wilhelm	1886
Martin, Hugo	1886
Mintwig, Louis	1890
Meyer, Gustav	1891
Mönch, Ernst	1892
Müller, Paul	1893
Meerboth, Bruno	1893
Mintwig, Hugo	1894

N.

Nächtern, Heinrich	1590
Neumann, Friedrich August	1841
Näfer, Friedrich Eduard	0. 1847
Neumann, Albert Heinrich	1881
Näumann, Albert	1886
Nierth, Gustav May	1889

O.

Oberländer, Friedrich August	1860
Orlamünde, J.	1881
Opiß, Albin	1889
Oberländer, Hugo	1892

P.

Peißschmann, Johannes	1647
Petersen, Arnold	1690
Petri, Johann Gottfried	1713
Pahnke, Theodor Moriz	1834
Pontanus, Robert Albert Oskar	1842
Probst, Carl Albin	1850
Pfefferkorn, Hermann Karl	1853
Philipp, Carl Franz Bernhard	1854
Pfeißner Hermann	1854
Pilz, Carl Eduard	1857
Pahnke, Carl Theodor	1858

	Jahr des Eintritts.	Jahr des Eintritts.	
Pring, S. A. P.	1881	Schott, Christian.	1684
Pendert, Louis	1886	Seeltg, Christian.	1697
Pauffsch, Wilhelm.	1886	Seeltger, Gottfr. Andreas. . O.	1702
		Santoroc, Samuel	O. 1733
		Schamberger, Joh. Christoph .	1743
		Schüle, Johann Christoph . . .	1749
		Schneider, Johann Gottfried .	1749
		Schwandt, Gottfried.	1754
		Schröder, Joh. Wilh. Jul. Sebast.	1786
		Schid, Ernst Christian	1791
		Schröder, Friedrich Joachim . .	1814
		Strauch, Christian Gottlieb . O.	1820
		Schröder, Carl August.	1821
		Schüler, Friedrich August	1823
		Stumme, Anton Wilh. August. .	1828
		Schramm, Johann August	1831
		Ströhmmer, August.	1831
		Schmidt, Friedrich Albert . . O.	1835
		Streller, Moriz.	1836
		Streller, Karl Ferdinand	1833
		Schulze, Gottfried	1843
		Stoll, Ernst Moriz Franz	1843
		Schauer, Carl Friedr. August. . .	1843
		Stegismund, Wilhelm Friedrich	1845
		Sperling, Carl Wilh. Heinrich	1846
		Schättel, Joh. Friedr. Robert .	1847
		Stehmann, Jul. Karl Gotth. Aug.	1848
		Schlieder, Wilh. Hermann.	1852
		Schmaler, Gottlob.	1855
		Strauch, Carl Gottlieb Paul . . .	1859
		Saupe, Richard August	1861
		Schröder, Ferdinand Oskar.	1868
		Schönherr, Carl Jul. Emil	1873
		Schäffel, Wilh. Gottfried	1881
		Sperling, Magistrian Alfred . . .	1881
		Sturm, Wilhelm.	1881
		Steiniger, Gustav Adolf	1881
		Schneidt, Thomas Ernst Adolf. .	1881
		Steube, A. J.	1881
		Schröter, Theodor.	1886
		Schambach, Paul	1886
		Stöpel, Hermann	1886
		Schräpler, G. R.	1886
		Schumpelt, K.	1886
		Sylbe, Georg	1886
		Stieler, Eduard	1891

R.

Rogkopf, Benedig.	1544
Radmann, Mathes	1546
Rogkopf, Andreas.	1548
Reschberger, Hans	1554
Resch, Hans	1559
Richter, Christian	1609
Richter, Simon	1622
Reimann, Johann	1640
Reimann, Gottfried.	1671
Reimann, Christoph.	1674
Reimann, Georg	1694
Richter, David	1702
Reimann, Johann Georg	1703
Reimann, Johann Michael	1710
Reinheffel, Samuel Andreas .	1746
Rösch, Johann Gottfried	1747
Räger, Christoph Erdmann O.	1777
Reinheffel, Christian Samuel .	1780
Reinheffel, Friedrich Gottlieb .	1790
Räger, Johann Paul O.	1808
Reichert, Carl Friedrich	1817
Reinheffel, Friedrich Gottlieb .	1823
Reinheffel, Friedr. Aug. Wilh.	1831
Rühl, Johann Christian	1836
Rothe, Joh. Christian Friedr. .	1842
Räger, Carl Georg Gustav.	1842
Roffel, Gustav Hermann. . . O.	1845
Ramm, Ost. Ferd.	1851
Rother, Hermann	1886
Ragmann, G. A.	1886
Riehl, Alfred	1886

S.

Schöniger, Hans	1544
Schumann, Heinrich	1544
Stelbogen, Thomas	1544
Schöniger, Oswald	1569
Stölzer, Joh. Esaias	1634
Seufart, Christian	1662

	Jahr des Eintritts.		Jahr des Eintritts.
Spamer, Otto, Inh. Dr. Joseph		W.	
Petersmann	1891	Wagner, Caspar	0. 1544
Schmidt, Plau	1892	Wollner, Christoffel	0. 1557
Saupe, Johannes	1892	Wagner, Melchior	1575
Seidel, Mag.	1892	Wagner, Paul	0. 1597
		Wagner, Gabriel	1617
T.		Wagner, Melchior	1619
Trampisch, Merten	1544	Weinrich, Johann Georg	0. 1689
Teichmann, Thomas	0. 1582	Wildmeister, Christian	1693
Teichmann, Christian	0. 1628	Wilke, Christoph Friedrich	1733
Teichmann, Mathias	1636	Weise, Johann Christian	1766
Thorell, Tillmann	1651	Werner, Karl Christian	1842
Teichmann, Esalas	0. 1673	Wolfram, Eduard Gustav	1845
Thilo, Michael	1680	Wottig, Friedrich Wilhelm	1857
Tannler, Johann Georg	1738	Wolf, Aug. Gottlob Eduard	1859
Tannler, Johann Heinrich	1770	Wilfferodt, Robert Julius	1860
Thurm, Friedrich Ernst	1816	Wolfram, Franz	1881
Heile, Gustav Leopold	1834	Weber, Ludwig	1881
Thieme, Franz Leberecht	1839	Winkler, Otto	1881
Thömssen, Joh. Aug. Wilh.	1850	Weniger, Robert	1886
Tänzer, Ernst Christian	1856	Winter, Franz Moritz	1886
Thömssen, Herm. Rud. Otto	1881	Wänßmann, Alexander	1886
Tänzer, A. E. M.	1881	Walther, Gust. Ad. Ferd.	1887
Tippmann, Heinrich	1886	Wanner, Friedrich	1892
Taschenberger, Friedrich	1892	Wittsack, August	1893
		Wedstein, Camillo	1893
V.		Z.	
Vicker, Georg	0. 1544	Zigenaus, Bartel	1544
Vicker, Andreas	0. 1544	Zigenaus, Wolf	1558
Vicker, Lorenz	0. 1587	Zigenaus, Bartel	1560
Vogel, Johann Poppo	1705	Zilmer, Christoph	1717
Vierling, Karl	1822	Zschache, Johann David	1801
Vetterlein, Johann Friedrich	1841	Zwanziger, Reinhold	1881
Vollbrich, Johann Gottfried	1844	Zweiniger, Heinrich	1886
Volkening, August Heinrich	1886	Zimmler, C. A.	1886





14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.

Renewed books are subject to immediate recall.

REC'D LD

DEC 26 1960

REC'D LD

LIBRARY USE

JAN 23 '66 7 PM

~~**DEC 21 1960**~~

JUN 29 1977 0

LIBRARY USE

DEC 26 1960

REC'D LD

DEC 26 1960

JAN 1 1 1966 9 1

IN STACKS

DEC 21 1965

REC. CIR. DEC 3 '80

LD ~~REC. CIR. 677~~
(A9562510)476B

General Library
University of California
Berkeley

INTERLIBRARY LOAN

OCT 27 '80

UNIV. OF CALIF., BERK.

185 1 1963

U.C. BERKELEY LIBRARIES



C008761609

M199811

HD6468

B65KG

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

